



KOOPERATIONSPROGRAMM

Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit
Freistaat Bayern – Tschechische Republik
Ziel ETZ 2014 – 2020

CCI-Nr. 2014TC16RFCB009
Genehmigt am 17.12.2014
(Version 2.0 vom 16.12.2015)

www.by-cz.eu



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014–2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
ABSCHNITT 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion	6
1.1. Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts	6
1.1.1. Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll	6
1.1.2. Begründung der Auswahl der Thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung	20
1.2. Begründung der Mittelzuweisungen	22
ABSCHNITT 2 Prioritätsachsen	25
Abschnitt 2.A Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe	25
Prioritätsachse 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	25
2.A.1 Prioritätsachse	25
2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)	25
2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	25
2.A.4 Investitionspriorität	26
IP 1a: Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse;	26
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	26
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	27
2.A.4 Investitionspriorität	30
IP 1b: Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko- Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster	

und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien;	30
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	30
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	31
2.A.7 Leistungsrahmen	34
2.A.8 Interventionskategorien	35
2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	36
Prioritätsachse 2: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	37
2.A.1 Prioritätsachse	37
2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)	37
2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	37
2.A.4 Investitionspriorität	38
IP 6c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes;	38
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	38
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	39
2.A.4 Investitionspriorität	41
IP 6d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur;	41
2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	41
2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	42
2.A.7 Leistungsrahmen	45
2.A.8 Interventionskategorien	46
2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	47
Prioritätsachse 3: Investitionen in Kompetenzen und Bildung	48
2.A.1 Prioritätsachse	48

2.A.2	Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)	48
2.A.3	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	48
2.A.4	Investitionspriorität	49
IP 10b)	Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (aus ETZ-VO);	49
2.A.5	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	49
2.A.6	Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	51
2.A.7	Leistungsrahmen	54
2.A.8	Interventionskategorien	55
2.A.9	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	56
	Prioritätsachse 4: Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	57
2.A.1	Prioritätsachse	57
2.A.2	Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)	57
2.A.3	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	57
2.A.4	Investitionspriorität	58
IP 11b)	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (aus ETZ-VO).	58
2.A.5	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	58
2.A.6	Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind	59
2.A.7	Leistungsrahmen	63
2.A.8	Interventionskategorien	64
2.A.9	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	64
Abschnitt 2.B	Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe	65
	Prioritätsachse 5: Technische Hilfe	65
2.B.1	Prioritätsachse	65
2.B.2	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	65

2.B.3	Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	65
2.B.4	Ergebnisindikatoren	65
2.B.5	Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen	65
2.B.6	Interventionskategorien	67
ABSCHNITT 3	Finanzierungsplan	68
3.1	Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)	68
3.2.A	Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)	69
3.2.B	Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und Thematischem Ziel	71
ABSCHNITT 4	Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung	72
4.1	Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden	72
4.2	Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung	72
4.3	Integrierte territoriale Investition (ITI)	72
4.4	Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte	73
ABSCHNITT 5	Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme	75
5.1	Zuständige Behörden und Stellen	75
5.2	Verfahren zur Einrichtung eines Gemeinsamen Sekretariats	75
5.3	Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen	76
5.4	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen	81
5.5	Verwendung des Euro	82
5.6	Einbindung der Partner	82
ABSCHNITT 6	Koordinierung	85
6.1	Beziehungen des Programms zu den Programmen der ESI-Fonds	85
6.1.1	EFRE und ESF finanzierte Programme – Investitionen für Wachstum und Konkurrenzfähigkeit	85
6.1.2	Die aus dem EFRE – Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ finanzierten Programme	87
6.1.3	ELER finanzierte Programme	87
6.2.	Beziehungen zur Programmen/ Strategien der Gemeinschaft	88
6.3.	Beziehungen zu nationalen Programmen	88
ABSCHNITT 7	Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten	89

ABSCHNITT 8	Bereichsübergreifende Grundsätze	91
8.1	Nachhaltige Entwicklung	91
8.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	92
8.3	Gleichstellung von Männern und Frauen	93
ABSCHNITT 9	Andere Bestandteile	95
9.1	Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen	95
9.2	Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms	95
9.3	In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner	96
9.4	Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA II-Mitteln	98

ABSCHNITT 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion

1.1. Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts

1.1.1. Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll

A. Einbettung in die Strategie Europa 2020

Die Strategie Europa 2020 verfolgt das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Die Umsetzung dieser Strategie soll dazu beitragen, in den EU-Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, hat sich die Europäische Union für das Jahr 2020 fünf Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gesteckt.

Die strategische Ausrichtung des *Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern - Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020* orientiert sich im Speziellen an folgenden europäischen Dokumenten:

- Europa 2020
- Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020
- Fünfter Kohäsionsbericht
- Gemeinsamer Strategischer Rahmen

Das Programm wurde in Kohärenz mit den Nationalen Reformprogrammen Deutschland und Tschechische Republik im Rahmen der europäischen Strategie Europa 2020 sowie den Partnerschaftsvereinbarungen der beiden Mitgliedsländer mit der Europäischen Kommission und damit auch in Konformität mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen erstellt.

Das ETZ-Programm Bayern-Tschechische Republik 2014-2020 versteht sich als ein Programm, das die nationalen bzw. regionalen „großen“ Programme, wie z.B. „Ländliche Entwicklung“, „Innovation und Beschäftigung“ (Bayern), „Unternehmen und Innovation zur Konkurrenzfähigkeit“, „Forschung, Entwicklung und Innovation“, „Beschäftigung“, „Umwelt“, „Integriertes regionales operationelles Programm“ und „Programm der Entwicklung des ländlichen Raumes“ (Tschechische Republik) ergänzt. „Ergänzt“ in dem Sinne, als hier auf die konkreten regionalen und grenzübergreifenden Rahmenbedingungen und Herausforderungen reagiert wird und innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens entsprechende Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden.

Bei der Erstellung und thematischen Ausrichtung des vorliegenden ETZ-Programmes wurden auch die Erfahrungen der Programmperiode 2007-2013 berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wurde diesbezüglich auf die Festigung und Weiterentwicklung bestehender grenzüber-

greifender Strukturen und Strategien gelegt. Zudem wurden die Themen- und Aktivitätsfelder – unter Berücksichtigung der vorgegebenen thematischen Konzentration – so gewählt, dass sie sowohl den regionalen Bedürfnissen entsprechen, als auch die übergeordneten Ziele der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bestmöglich unterstützen.

Die sozioökonomische Analyse und die aus einer SWOT-Analyse abgeleiteten Bedürfnisse bilden die Basis für die Formulierung der Programmstrategie und die Festlegung der thematischen Konzentration. Ferner stehen die gewählten thematischen Ziele in Konformität mit den Zielen der jeweils nationalen Partnerschaftsvereinbarungen und damit auch in Einklang mit dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen.

Das Programmdokument wurde in einem partizipativen Verfahren unter Einbeziehung regionaler Akteure und ExpertInnen diverser Fachabteilungen in Form von Workshops, Stellungnahmeverfahren und einer Onlinebefragung erarbeitet. Nachfolgend werden nun die programmrelevanten sozioökonomischen Hintergründe des Programmraums dargestellt, um eine Verortung der daran anknüpfenden detaillierten Programminhalte zu ermöglichen.

B. Sozioökonomische Charakteristik des Programmgebietes

B.1 Soziodemografie

In der bayerisch-tschechischen Grenzregion leben auf einer Fläche von rd. 39.000 qkm rund 3,7 Mio. Menschen. Dass der Programmraum in verschiedener Hinsicht ein sehr heterogener ist, lässt sich sowohl anhand der landschaftlichen, der demografischen, der wirtschaftsstrukturellen als auch der standörtlichen Voraussetzungen nachweisen. So bestehen hochsensible Naturräume neben städtischen Agglomerationsräumen. Regionen mit hoher Dynamik stehen solchen mit stagnativen bzw. negativen Tendenzen gegenüber. Gebiete mit hohen Standortpotenzialen und besten nationalen und internationalen Erreichbarkeiten sind ebenso vorhanden wie solche in äußerst peripherer Lage.

Entsprechend variiert auch die Bevölkerungsdichte deutlich: Rund 15 % der Einwohner des Programmgebiets leben in den urbanen Zentren Plzeň (Pilsen), České Budějovice (Budweis), Karlovy Vary (Karlsbad), Regensburg, Bayreuth und Passau. Extrem dünn besiedelt ist der Programmraum hingegen im Bereich der Mittelgebirge entlang der Grenze. Grenzübergreifende Bevölkerungskonzentrationen und funktionale Verflechtungen sind aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und der naturräumlichen Barriersituation (Mittelgebirgskamm) kaum vorhanden.

Unterschiede zeigen sich auch hinsichtlich der Entwicklung und Zusammensetzung der Bevölkerung. Mit Ausnahme von Regensburg und Straubing ist die Bevölkerungsentwicklung im gesamten bayerischen Programmgebiet seit 2005 rückläufig, wohingegen der tschechische Programmraum insgesamt von einer Bevölkerungszunahme geprägt ist. Abgenommen hat die Bevölkerung seit 2005 dort lediglich in Teilen des Bezirks Karlsbad.

Die Prognosen bis 2030 schreiben den Trend weitgehend fort. Während die Wachstumsräume Regensburg und Straubing weiter an Bevölkerung gewinnen werden und auch in Deggendorf eine leichte Bevölkerungszunahme erwartet wird, kommen auf die Grenzlandkreise im Nordosten Bayerns drastische Bevölkerungsrückgänge zu. Im tschechischen Programmgebiet wird für Südböhmen und vor allem Pilsen eine Abnahme der Bevölkerung erwartet, während die Prognosen für den Bezirk Karlsbad – bedingt durch die junge Altersstruktur – ein leichtes Wachstum versprechen.

Die Altersverteilung zeigt eine deutlich jüngere Bevölkerung im tschechischen Teil des Programmgebiets (Altersindex 1,1)¹. Im bayerischen Teil des Programmgebiets liegt der Altersindex bei 1,5, d.h. auf zwei junge Menschen kommen drei ältere. Die Altersverteilung entspricht damit jeweils annähernd den nationalen Vergleichswerten. Die Prognosen bis 2030 zeigen den allgemeinen Trend der zunehmenden Alterung, wobei die grenznahen bayerischen Regionen im Süden und Norden des Programmgebiets die höchsten Index-Werte erreichen werden (Werte über 2,5). Die tschechischen Regionen werden zeitlich verzögert aufschließen und bis 2030 einen Altersindex von 1,7 bis 1,9 erlangen.

B.2 Wirtschaftsstruktur und -entwicklung

Die bayerisch-tschechischen Grenzregionen liegen in ihrer Wirtschaftskraft, gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (BIP), unter den nationalen bzw. landesweiten Vergleichswerten und weisen starke regionale Disparitäten auf, wovon insbesondere die folgenden charakteristisch sind:

Das währungsunabhängige Bruttoregionalprodukt (BRP) pro Kopf liegt im tschechischen Grenzraum rund 40 % (Stand 2009) unter dem BRP im bayerischen Programmgebiet, ist allerdings von einer deutlich dynamischeren Entwicklung gekennzeichnet.

Disparitäten bestehen zudem zwischen städtischen bzw. suburbanen und ländlichen Regionen. Die Städte in den bayerischen Grenzregionen erreichen (allen voran Regensburg und Passau) teilweise ein BRP das doppelt oder dreimal so hoch liegt wie das der ländlichen Landkreise. Für die tschechischen Grenzregionen liegen die Daten nur auf Bezirksebene vor, wobei anhand allgemeiner Trends der ökonomischen Konzentration eine ähnliche Entwicklung im tschechischen Teil des gemeinsamen Grenzraums abgeleitet werden kann.

Allen Regionen gemeinsam ist ein wachsendes BRP in den Jahren 2005 bis 2009 - auch über die weltweite Finanz-, Schulden- und Wirtschaftskrise hinweg.

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen seit 2005 zeigt, dass der Strukturwandel vom primären und sekundären zum tertiären Sektor im gesamten Programmgebiet weiter voranschreitet. Nach wie vor jedoch spielt der sekundäre Sektor im Programmraum eine wesentliche Rolle, da er einen bedeutenden Teil der Wirtschaftsleistung (33 % Bruttowertschöpfung) erbringt. Verglichen mit den beiden anderen Wirtschaftssektoren weist das produzierende Gewerbe zudem – begründet durch die vielfältige und zukunftsfähige Branchenstruktur – ein besonders hohes Potential für Innovationen auf.

Kennzeichnend für die Unternehmensstruktur im Programmgebiet ist der große Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stabilität und Vielfalt der regionalwirtschaftlichen Entwicklung und des Arbeitsmarktes.

Im Programmgebiet bestehen vielfältige Kooperationen auf unterschiedlicher räumlicher Ebene, die u.a. die grenzübergreifende wirtschaftliche Entwicklung und den bilateralen Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zum Ziel haben.

B.3 Forschung und Innovation (F&I)

Auf Grundlage der Europa 2020-Strategie soll europaweit eine F&I-Quote (Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben am BIP) von 3,0 % erreicht werden. Während Bayern bei der F&I-Quote insgesamt im europäischen Spitzenfeld liegt, besteht in der Tschechischen Republik noch Aufholbedarf. Letzteres gilt auch für das gesamte Programmgebiet, wo die F&I-

¹ Gemessen anhand des Verhältnisses der 65-Jährigen und Älteren zu den unter 15-Jährigen (Altersindex).

Quote seit 2005 zwar überall und in allen Sektoren gestiegen ist, bis heute aber enorme Unterschiede zwischen den Regionen bestehen.

Spitzenreiter auf bayerischer Seite ist die Oberpfalz mit einer F&I-Quote von 2,5 %, gefolgt von Oberfranken mit 1,6 %. Niederbayern kommt hingegen nur auf ca. 1 %.² Große regionale Differenzen finden sich auch auf tschechischer Seite: In Plzeňský kraj (Bezirk Pilsen) liegt die F&I-Quote mit 1,7 % ähnlich hoch wie in den bayerischen Regionen außerhalb der großen Verdichtungsräume bzw. ist mit Niederbayern vergleichbar, in Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad) dagegen nur bei 0,2 %, also nur etwa einem Zehntel des Bezirks Pilsen. Der Hauptgrund dafür ist, dass im Bezirk praktisch keine F&I-Institutionen und öffentlichen Hochschulen angesiedelt sind. Der Bezirk Südböhmen liegt mit 1,1 % dazwischen und damit etwa auf dem Niveau von Niederbayern.

Die F&I- Aktivitäten im Programmgebiet folgen im Wesentlichen den nationalen und regionalen Innovations- und Technologiestrategien.

Die bayerische Staatsregierung hat sich in ihrer forschungs- und technologiepolitischen Gesamtstrategie das quantitative Ziel gesetzt, gemeinsam mit der bayerischen Wirtschaft den Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP bis zum Jahr 2020 weiter auf 3,6 % zu steigern, um für Bayern eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft in Deutschland und Europa dauerhaft zu sichern. Die bayerische F&I-Strategie sieht es als Aufgabe des Staates an, auch außerhalb von Metropolen die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass hochwertige Forschung und Entwicklung in allen Landesteilen stattfinden können. So sollen gute Ansiedlungsbedingungen für innovative Unternehmen geschaffen und eine hochleistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur flächendeckend bereitgestellt werden.

Im tschechischen Programmgebiet verfügt der Bezirk Südböhmen über eine eigene regionale Innovationsstrategie (RIS), während Karlovy Vary einer eher breiter angelegten Strategie der Wettbewerbsfähigkeit folgt. Die nationale Innovationsstrategie der Tschechischen Republik schließt an die Strategie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit an und will vor allem die Bedeutung von Innovationen stärken und den Einsatz von Spitzentechnologien als Quellen der Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben. Langfristig sollen Wirtschaftswachstum und Lebensqualität gesteigert, sowie Arbeitsplätze geschaffen werden. 2014 wurde in der Tschechischen Republik auf nationaler Ebene die Strategie für die intelligente Spezialisierung vorbereitet, die auch Appendices für die einzelnen Bezirke beinhaltet, in der die Strategie auf die regionale Ebene heruntergebrochen wird.

Im Rahmen des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern - Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 sollen diese Innovations- und Technologiestrategien aufgegriffen und entsprechend der spezifischen Bedarfe und Potentiale des Programmraums umgesetzt werden. Die Stärkung der grenzübergreifenden Innovationslandschaft im bayerisch-tschechischen Grenzraum, die durch zahlreiche Kooperations- und Forschungsprojekte erzielt werden soll, trägt darüber hinaus auch der Strategie Europa 2020 sowie dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen Rechnung, indem sie die peripheren Regionen des Programmraums näher an das F&I-Niveau der Metropolen heranrückt.

Betrachtet man die gegenwärtige Forschungs- und Innovationlandschaft im Programmraum, wird deutlich, dass die (infrastrukturellen) Rahmenbedingungen - zumindest im bayerischen Teil - durchaus als gut zu bewerten sind. So bestehen dort dezentral verteilte Einrichtungen für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer mit an der Wirtschaftsstruktur ausgerichteten, branchenspezifischen Konzentrationen. Im tschechischen Programmgebiet konzentrieren

² Stand 2009.

sich die F&I-Einrichtungen hingegen ganz auf die Universitätsstandorte Plzeň und České Budějovice.

Auffällig ist außerdem, dass die bestehenden F&I-Einrichtungen nur selten (grenzübergreifend) zusammenarbeiten. Interventionsbedarf besteht hier also insbesondere in Form von grenzübergreifenden Netzwerkstrukturen bzw. Forschungsk Kooperationen.

Ziel des Programms ist es deshalb auch die (bestehenden) Forschungskapazitäten zunehmend grenzübergreifend und damit effizienter zu nutzen und dadurch grenzübergreifende Synergien zu entwickeln. Darüber hinaus sollen die geplanten Aktivitäten dazu beitragen, die grenzübergreifende Forschung an sich voranzubringen um – in Anlehnung an die Leitinitiative 1 „Innovationsunion“ der Europa 2020-Strategie – langfristig eine starke, international wettbewerbsfähige grenzübergreifende Forschungs- und Innovationslandschaft zu etablieren.

Situation der KMU

Die bedeutsamsten F&I-Akteure im Programmraum sind die Hochschulen und die Unternehmen. Mit einem Anteil an den F&I-Ausgaben von rund 60 % leisten die Unternehmen im Programmgebiet einen, sowohl im nationalen (Tschechische Republik) als auch europäischen Vergleich, überdurchschnittlichen Beitrag. Von einer Bedeutung für bzw. Integration in die F&I-Landschaft kann allerdings nur bei den größeren Unternehmen die Rede sein. Durch Kooperationen mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen oder auch eigene F&I-Abteilungen verfügen sie über den besten Zugang zu F&I-Ergebnissen und Innovationen. Für die KMU, die im Programmgebiet die Mehrheit der Unternehmen stellen, ist der Zugang zu F&I schwieriger. Dazu kommt, dass im Programmraum nur wenige Großunternehmen ansässig sind, welche als Impulsgeber für Forschung, Entwicklung und Innovation fungieren könnten. Voraussetzung für das erfolgreiche Fortbestehen der KMU ist deshalb insbesondere das Vorhandensein geeigneter Unterstützungsstrukturen wie Branchennetzwerke, Cluster und Technologietransferstellen. Im bayerischen Programmgebiet sind solche Einrichtungen ausreichend und in allen Regionen vorhanden. Im tschechischen Teil gibt es hingegen außerhalb der Universitätsstandorte Plzeň und České Budějovice kaum Einrichtungen für Forschung und Technologietransfer.

Unterstützungsstrukturen für Technologietransfer sind auf beiden Seiten der Grenze vorhanden und auf bilateraler Ebene auch gut vernetzt, etablierte grenzübergreifende Netzwerkstrukturen zwischen Hochschulen und F&I-Einrichtungen sowie zwischen F&I-Einrichtungen und KMU jedoch fehlen.³ Hier will das Programm angreifen und gezielt Projekte zur Vernetzung von KMU und Einrichtungen der F&I-Landschaft realisieren.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation:

- Bestehende F&I-Einrichtungen sind bisher nur selten grenzübergreifend vernetzt, wodurch Potentiale unausgeschöpft sind und Synergieeffekte ausbleiben. Durch grenzübergreifende Forschungs- und Kooperationsprojekte, die insbesondere eine gemeinsame Nutzung der F&I-Infrastruktur anstreben, kann dieser Situation entgegen gewirkt werden.

³ Information entstammt der Netzwerkanalyse für die Europaregion Donau-Moldau, gilt also zuvorderst für die Programmregionen Oberpfalz, Niederbayern, Pilsen und Südböhmen.

- Die dominierenden KMU sind kaum in die Forschungs- und Innovationslandschaft integriert, Gründer-, Technologie- und Kompetenzzentren nur in Bayern zahlenmäßig ausreichend und flächendeckend vertreten. Mithilfe vielfältiger Kooperationsformen kann die Einbindung der KMU in F&I verbessert und die grenzübergreifende Vernetzung der F&I-Akteure insgesamt gestärkt werden.
- Das bayerische Programmgebiet weist eine hohe Diversifizierung und Spezialisierung in Clustern mit hohem Innovationspotential auf, welche Innovationsvermögen zu Weiterentwicklung und grenzübergreifender Vernetzung aufweisen.

Die Analyse verdeutlicht, dass im Bereich Forschung und Innovation im Grenzgebiet, verglichen mit den jeweils nationalen Kapazitäten in den F&I-Zentren noch signifikanter Nachhol- und Handlungsbedarf besteht. Das Ziel ETZ-Programm kann hier insbesondere einen Beitrag leisten, indem es den F&I-Akteuren aus dem Programmgebiet Wege eröffnet, bisher ungenutzte Potentiale gezielt über die Grenze hinweg freizusetzen. Indem strategische Vorteile der grenzübergreifenden Kooperation (geographische Nähe, unterschiedliche Spezialisierungen und Potentiale zum Know-How-Transfer etc.) genutzt und als Chance begriffen werden, kann der Programmraum gezielt mit positiven Impulsen versehen und dadurch die insgesamt ausbaufähige Situation im F&I-Bereich verbessert werden. Dies gilt umso mehr, da große Unternehmen im Programmgebiet als Impulsgeber für Innovationen kaum vorhanden sind, deren Rolle also von anderen Akteuren der F&I-Landschaft übernommen werden muss. Insgesamt sollen die geplanten Aktivitäten im Bereich Forschung und Innovation daher dazu beitragen, die grenzübergreifenden Wirtschafts- und Innovationsstrukturen in Hinblick auf die Entwicklung von gemeinsamen Stärkefeldern und die Integration in überregionale Märkte zu stärken sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebiets voranzutreiben.

Darüber hinaus kann eine erstarkte grenzübergreifende F&I-Landschaft langfristig dazu beitragen, den programmraumspezifischen Auswirkungen des demografischen Wandels zu begegnen. Zentrale Herausforderungen sind hier v.a. der sog. Brain-Drain, also die zunehmende Abwanderung junger, gut ausgebildeter Menschen aus den (wirtschaftsschwachen) peripheren Regionen, sowie der daraus resultierende Fachkräftemangel in spezialisierten Bereichen. Ansetzen will das Programm hier insbesondere im Bereich Bildung bzw. verfolgt das Ziel, die (Aus-)Bildung im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet stärker auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abzustimmen (vgl. dazu auch Kapitel B.5). Maßnahmen zur Steigerung der grenzübergreifenden F&I-Tätigkeiten können hier ergänzend wirken, indem sie (neue) spezialisierte Tätigkeitsfelder für Fachkräfte erschließen, Arbeitsplätze schaffen und damit in hohem Maße zur Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Arbeitsmarkts und damit auch des Programmraums insgesamt beitragen.

B.4 Umwelt- und Ressourcenschutz

Naturräumlich wird der bayerisch-tschechische Grenzraum durch eine Vielzahl sensibler Landschaften gekennzeichnet, von denen ein bedeutender Teil als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Im bayerischen Programmgebiet nehmen die Naturparks (Bayerischer Wald, Frankenwald, Oberpfälzer Wald, Fichtelgebirge, Steinwald und Fränkische Schweiz) 56 % der gesamten Fläche ein. Im tschechischen Teil stehen die Gebiete Šumava (Böhmerwald) mit dem Vorgebirge Blanský les, Slavkovský les (Kaiserwald), Křivoklátsko (Pürglitzer Wald) sowie Třeboňsko (im Wittingauer Becken) mit der traditionellen Teichwirtschaft unter Landschaftsschutz. Šumava, Třeboňsko und Křivoklátsko wurden zudem als besondere Kulturlandschaften und international bedeutsame Modellregionen in die Liste der UNESCO-Biosphärenreservate aufgenommen.

Im Bereich des „Grünen Bandes“ arbeiten Naturparkverwaltungen und –verbände auf beiden Seiten der Grenze bereits zusammen. Grenzübergreifende Strategien zur langfristigen Entwicklung des Naturraums fehlen allerdings bisher.

B.4.1 Biodiversität

Zum Schutz der Artenvielfalt wurden im Programmgebiet im Rahmen des europäischen Naturschutzprojekts Natura 2000 auf 3.715 qkm Fläche Schutzgebiete ausgewiesen. Die für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Gebiete mit hohem Anteil an Natura 2000-Flächen sind:

- Oberpfälzer Wald / Bayerischer Wald / Šumava / Oberlauf der Moldau (naturnahe Wälder, Felsen und Feuchtgebiete)
- Erzgebirge, Fichtelgebirge (naturnahe Wälder, Felsen und Feuchtgebiete)
- Třeboňská pánev (Wittingauer Becken) (Gewässer und Feuchtgebiete)
- Donau, Unterer Inn, Naab (Flussniederungen und Trockenhänge)
- Fränkische Schweiz / Oberpfälzer Wald (großflächige, weitgehend ungenutzte Flächen im Gebiet ehem. Truppenübungsplätze)

Aber auch – oder gerade – außerhalb der Schutzgebiete spielt der Erhalt der Biodiversität eine bedeutende Rolle, da auch im Bereich der Kulturlandschaften Veränderungen in der Artenvielfalt zu beobachten sind. Beeinflusst wird die biologische Vielfalt hier insbesondere durch folgende Aspekte:

- **Raumnutzung und Flächenverbrauch**

Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist ein allgemeiner Trend, der nicht nur die Wachstumsräume um städtische Zentren, sondern auch Regionen mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl im ländlichen Raum betrifft. Im bayerischen Programmgebiet sind diese Gebiete sogar noch stärker von der Flächeninanspruchnahme betroffen als die großen Verdichtungsräume, da in letzteren das Flächenangebot begrenzt und die Baulandpreise hoch sind. Ziel einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Raumentwicklung ist daher die Reduktion des bisher anhaltend hohen Flächenverbrauchs. Weniger problematisch gestaltet sich die Situation im tschechischen Programmraum, wo der Flächenverbrauch seit 1995 tendenziell eher abnimmt. Gerade wegen dieser Differenzen ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung in der Raumplanung für eine nachhaltige Entwicklung des gemeinsamen Raumes sinnvoll und notwendig. Wichtige Bereiche sind dabei die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, technische und touristische Infrastrukturen, aber auch der Naturschutz.

- **Boden**

Neben Bodenverlusten durch Bodenabtrag, Überbauung und Versiegelung sind Stoffeinträge (aus Landwirtschaft, Deponien und Luft) und Erosion wichtige Aspekte beim Bodenschutz. Die Stoffeinträge durch die Landwirtschaft haben – mit Einführung der bayerischen Düngeverordnung von 2007, wonach jeder landwirtschaftliche Betrieb jährliche Nährstoffbilanzen vorweisen muss – im bayerischen Programmraum in den vergangenen Jahren stetig abgenommen, während der Verbrauch an Düngemitteln im tschechischen Programmgebiet noch immer ansteigt. Von der Bodenerosion, die insbesondere durch den Klimawandel und die damit einhergehende Zunahme der

Starkniederschläge vorangetrieben wird, sind im Programmgebiet insbesondere die ackerbaulich genutzten Hügelländer sowie die Steilhanglagen der Mittelgebirge auf beiden Seiten der Grenze betroffen. Gleichzeitig gefährden häufigere Hochwasserereignisse Siedlungen und Infrastruktur in den Tallagen.

- **Rohstoffgewinnung**

Ein wichtiger Faktor für die Landschaftsentwicklung im tschechischen Programmraum ist die Gewinnung von Rohstoffen. Von Bedeutung sind insbesondere der Tagebau Jiří im Falkenauer Gebiet (Sokolovsko) sowie weitere Standorte im Bezirk Karlovy Vary, an denen im Tagebaubetrieb weitere Rohstoffe abgebaut werden (Kaolin, keramischer Ton und Sand, Stein etc.) sowie die chemische Aufbereitung von Uranerz in Südböhmen. In beiden Bezirken laufen seit einigen Jahren aufwendige Rekultivierungsprogramme zur Wiederherstellung der natürlichen Landschaftsbilder.

B.4.2 Natur- und Kulturerbe

Im Rahmen der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt wurden folgende Objekte aus dem Programmraum aufgenommen:

- Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof
- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth
- Holašovice – Historische Altstadt mit herausragenden Bauten des südböhmischen Volksbarock
- Historische Altstadt von Český Krumlov

Auf der Vorschlagsliste stehen außerdem das westböhmische Bäderdreieck, die Renaissance-Bauwerke in Slavonice sowie die Teichwirtschaft bei Třeboň.

Pilsen ist für das Jahr 2015 zur Kulturhauptstadt Europas ernannt worden und setzt damit einen weiteren Akzent in der kulturellen Bedeutung des Programmgebiets. Die Naturschutzinitiative „Das Grüne Band Europa“ ist nicht nur ökologisch von Bedeutung, sondern insbesondere auch als Denkmal für die Geschichte der europäischen Teilung. Darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Beispiele des reichen kulturellen Erbes, wie die vielerorts gut erhaltenen Ortsbilder, die Geschichte der Glasherstellung oder das kulturelle Leben in Form von Traditionen, Handwerkskunst und Festspielen.

Touristische Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes

Die kulturelle und landschaftliche Vielfalt des bayerisch-tschechischen Grenzraums machen den Programmraum auch für den Tourismus attraktiv. Die touristische Nutzung des Kultur- und Naturerbes kann dabei nachhaltig zur Diversifikation der örtlichen und regionalen Ökonomie beitragen. Vor allem in den peripheren Berggebieten des Programmgebiets ist dies für die örtliche Wirtschaft und damit langfristig auch für den Verbleib der Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Je nach Standort verfügt das Programmgebiet schon heute über vielfältige Tourismusangebote, die von Kultur- und Städtetourismus über den Gesundheits- und Wellness-tourismus bis hin zum Naturtourismus reichen. Allerdings sind diese Angebote nur selten grenzübergreifend vernetzt.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz:

- Infolge von Nutzungsintensivierungen (Kulturlandschaft, Infrastrukturausbau) nimmt die Biodiversität außerhalb von Schutzgebieten ab. Arten- und Biotopschutzprojekte, aber auch Green Infrastructure-Maßnahmen können hier auf unterschiedliche Weise zu einer Wiederherstellung der Biodiversität und des natürlichen Ökosystems beitragen.
- Die bestehenden Strategien in den Bereichen Ökologie und Naturschutz auf beiden Seiten der Grenze sind nur unzureichend aufeinander abgestimmt. Grenzübergreifende Nutzungskonzepte und Strategien im Bereich Natur- und Kulturerbe fehlen gänzlich. In beiden Bereichen sollen deshalb grenzübergreifende Entwicklungs-, Pflege- und Managementkonzepte entwickelt und damit ein Beitrag zu Schutz, Erhalt und Inwertsetzung des Natur- und Kulturrums geleistet werden.
- Waldreichtum, National- und Naturparks, historische Kulturlandschaften und Ortsbilder, Kulturdenkmäler und -angebote sowie Heil- und Mineralwasserquellen liefern die Grundlage für eine vielseitige (touristische) Inwertsetzung des Gebiets, welche auch nachhaltig zur Diversifikation der Wirtschaft im Programmgebiet beitragen kann.
- Das vielfältige Natur- und Kulturerbe kann als potentiell identitätsstiftendes Element nach innen (kollektives Bewusstsein) und als weicher Standortfaktor wirken.

Insgesamt sollen die geplanten Aktivitäten im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz dazu beitragen, die ökologische Funktionalität des Lebens- und Wirtschaftsraumes langfristig zu verbessern. Eine große Rolle spielt hierbei der Tourismus, indem er zur Diversifizierung der regionalen Ökonomie beiträgt, sodass auch grenzübergreifende Aktivitäten in diesem Bereich realisiert werden sollen.

B.5 Bildung und Arbeitsmarkt

Bildungs- und Beschäftigungssystem sind naturgemäß aufs Engste miteinander verwoben und bedingen sich in ihren Bedarfen gegenseitig: Qualifizierte Fachkräfte sind das wichtigste Kapital des Arbeitsmarktes. Im Gegenzug hängt die Attraktivität von (Aus-)Bildungsangeboten in großem Maße davon ab, welche beruflichen Perspektiven sie bieten.

Der demografische Wandel verstärkt dieses Abhängigkeitsverhältnis noch: Die Alterung der Gesellschaft führt einerseits zu einem Mangel an (jungen) Arbeitskräften, öffnet andererseits allerdings auch neue Beschäftigungsfelder, wie beispielsweise im Gesundheits- und Pflegebereich. Umso wichtiger wird es in den kommenden Jahren sein, (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt in optimaler Weise aufeinander abzustimmen.

B.5.1 Bildung

Der Europa 2020-Strategie folgend soll europaweit ein Anteil an Hochschulabsolventen/-innen bei den 30- bis 34-Jährigen von 40 % erreicht werden. In Bayern und in der EU liegt der Anteil heute bei rund einem Drittel, in Tschechien bei etwa einem Viertel, wobei dort das nationale Ziel auf 32 % festgelegt ist.

Ähnlich wie auf nationaler bzw. Landesebene liegen die Werte im Programmgebiet. Abweichungen nach oben zeigen die Oberpfalz und Oberfranken. Im Gegensatz dazu weist die NUTS II-Region Severozápad (dazu gehört auch der Bezirk Karlsbad) mit etwa 10 % erheblich unterdurchschnittliche Werte auf. Auch Niederbayern liegt mit einem Anteil von 27,9 % deutlich

unter den bayerischen Vergleichswerten. Allerdings zeigt vor allem der tschechische Programmraum seit 2005 eine große Entwicklungsdynamik mit Verdoppelung der Quote.

Die geschlechterdifferenzierte Betrachtung zeigt im bayerischen Programmraum eine besonders starke Zunahme der tertiären Bildungsabschlüsse bei den Frauen, sodass diese in einigen Regionen der Oberpfalz und in Oberfranken bereits sehr nahe an das Niveau der Männer (rund 36 %) heranreicht. Eine Ausnahme bildet Niederbayern, wo die technisch ausgerichtete Wirtschaftsstruktur und Hochschullandschaft in Verbindung mit traditionellen Mustern der Berufswahl eher zu einem weiteren Auseinanderdriften der geschlechtsspezifischen Absolventenquoten führt. Im tschechischen Programmraum ist die Hochschulquote bei den Frauen zwischen 2005 und 2012 so stark gestiegen, dass diese die Männer mittlerweile um ein Drittel überragen.

Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren mit höherem Sekundarabschluss ist im gesamten Programmgebiet, insbesondere aber im tschechischen Teil, im EU-Vergleich überdurchschnittlich (ca. 90 % der genannten Bevölkerungsgruppe). Allerdings ist seit 2005 ein leichter Rückgang, in Oberfranken sogar ein deutlicher Rückgang festzustellen, der vor allem auf den Brain Drain, zurückzuführen ist.

In der beruflichen Ausbildung unterscheiden sich Bayern und die Tschechische Republik grundsätzlich. Während die Ausbildung in Bayern in einem dualen System, d.h. parallel in Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird sie in Tschechien vollständig an den Berufsschulen durchgeführt. Das duale System (duale Ausbildung und duales Studium) verbindet das Bildungs- und Beschäftigungssystem miteinander und bietet kleinen und mittleren Betrieben eine Möglichkeit zur Qualifizierung und Rekrutierung von Arbeitskräften.

Die Statistik der Arbeitsagenturen für das Berichtsjahr 2011 / 2012 zeigen, mit Ausnahme von Passau, eine über der Bewerberzahl liegende Versorgung mit betrieblichen Ausbildungsplätzen in den bayerischen Grenzregionen – auch das ist eine Folge des demografischen Wandels. Da die Zahl der Bewerber seit einigen Jahren immer weiter zurückgeht, die Zahl der Arbeitsplätze aber tendenziell zunimmt, können bereits heute nicht mehr alle angebotenen Ausbildungsplätze adäquat besetzt werden.

Neben den allgemeinen und berufsbildenden Schulen verfügt das bayerisch-tschechische Programmgebiet über eine vielfältige Hochschullandschaft. Die Universitäten in Regensburg, Bayreuth, Passau, České Budějovice und Plzeň bieten ein breites Studienangebot im Bereich der Natur-, Geistes-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Medizin an.

Im regionalen Zusammenhang spielen auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine bedeutende Rolle. Sie sind nicht nur praxisnahe Ausbildungsstätten, sondern vermitteln als Kooperationspartner auch zwischen wissenschaftlicher Forschung und den betrieblichen Erfordernissen. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Regensburg, Deggendorf, Amberg-Weiden und Hof auf bayerischer Seite bieten vor allem spezialisierte technische Studiengänge an (z.B. Elektro- und Informationstechnik, Mikrosystemtechnik, Mechatronik, Umwelt- und Holztechnik), während die tschechischen Hochschulen sehr unterschiedliche Schwerpunkte setzen. So ist die Hochschule in Karlovy Vary auf Gesellschaftswissenschaften, insbesondere Verwaltungswissenschaften, spezialisiert, die Hochschule Budweis hingegen auf Technik und Ökonomie. In Südböhmen befinden sich außerdem die Hochschule für europäische und regionale Studien sowie die Filmakademie von Miroslav Ondříček.

Im Wintersemester 2011/12 waren knapp 90.000 Studierende an den Hochschulen und Universitäten eingeschrieben, wobei – je nach fachlicher Ausrichtung – deutliche Unterschiede bei der Geschlechterverteilung bestehen. Während an den Universitäten die weiblichen Studie-

renden überwiegen (58 %), sind an den technisch orientierten Hochschulen die männlichen Studierenden mit 69 % deutlich stärker vertreten. An der überwiegend auf Gesellschafts- und Naturwissenschaften ausgerichteten Südböhmischen Universität liegt der Anteil der weiblichen Studierenden hingegen bei fast zwei Dritteln.

Zusammenfassend zeigen die Zahlen ein insgesamt gutes Niveau der Schulbildung, allerdings bestehen im Bereich der tertiären Bildungsabschlüsse große Disparitäten zwischen bayerischem und tschechischem Programmgebiet. Frauen haben in allen Bereichen der höheren Bildungsabschlüsse gegenüber den Männern in den vergangenen Jahren deutlich aufgeholt, doch bestehen gerade in diesem Bereich – in Abhängigkeit von der Wirtschafts- und Ausbildungsstruktur – deutliche Unterschiede zwischen den Regionen.

Partnerschaften zwischen Hochschulen im Programmgebiet mit Studierenden- und Dozenten-Austausch bestehen in vielen Bereichen (z.B. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften, Elektrotechnik und Informatik). Das Bayerische Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa (BAYHOST), welches im Programmgebiet (Regensburg) liegt, fördert den Austausch von Forschung und Lehre zwischen bayerischen und osteuropäischen Hochschulen und spielt somit eine zentrale Rolle für die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Hochschulen des Programmraums.⁴ Angeboten werden Sommerakademien und Fachexkursionen, Austauschforen (u.a. ein internationales Alumni-Forum), Praktikumsbörsen sowie Jahres- und Sprachkursstipendien. Darüber hinaus bestehen grenzübergreifende Kooperationen in Form von Berufsschulpartnerschaften.

B.5.2 Arbeitsmarkt

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt folgt der konjunkturellen und regionalen Wirtschaftsentwicklung. Entsprechend hat die Zahl der Erwerbstätigen – vor allem im Dienstleistungssektor – zwischen 2005 und 2009 im gesamten Programmraum um durchschnittlich 2,7 % zugenommen. Während dieser Trend im bayerischen Programmgebiet auch in den Folgejahren Bestand hatte, waren die Auswirkungen der Wirtschaftskrise im tschechischen Programmraum deutlich zu spüren, sodass die bis dato rückläufige Arbeitslosigkeit dort nach 2009 wieder deutlich zugenommen hat.

Heute⁵ liegen die Arbeitslosenquoten im tschechischen Grenzraum in etwa auf dem Niveau von 2005 und damit zwar überwiegend unter dem tschechischen Vergleichswert von 8,5 %, jedoch deutlich oberhalb der Werte im bayerischen Programmgebiet.

Auch die Erwerbsquote⁶ zeigt deutliche Unterschiede zwischen dem bayerischen und tschechischen Teil des Programmgebiets. In den bayerischen Grenzregionen liegt sie – mit Ausnahme der Städte, die erhöhten Anteil an Schülern und Studierenden aufweisen – bei etwa 80 %, im tschechischen Programmraum nur bei durchschnittlich 72 %.

Noch größer als die regionalen sind die Geschlechterunterschiede. So ist die Erwerbsbeteiligung der Männer in den ländlichen Gebieten häufig um mehr als 10 %, im tschechischen Programmgebiet sogar um mehr als 17 % höher als die der Frauen. In den Städten fallen die Geschlechterunterschiede deutlich weniger ins Gewicht, was auf den vergleichsweise hohen Anteil des Dienstleistungssektors zurückzuführen ist.

⁴ Universität Regensburg: Bayerisches Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Südosteuropa: <http://www.uni-regensburg.de/bayhost/index.html>.

⁵ Stand 2012.

⁶ Anteil der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung (erwerbstätige und arbeitslos gemeldete Personen je 100 Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren).

Eine zentrale Rolle für die (Weiter-)Entwicklung des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes spielt außerdem der Brain Drain (siehe auch B.5.1), da dieser langfristig zu Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt führt, indem er das Verhältnis von Angebot und Nachfrage verschiebt. So mangelt es schon heute in einigen Regionen und Branchen an Fachkräften, wie etwa im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch in technischen Berufen. Die unterschiedliche Trendintensität des demographischen Wandels beiderseits der Grenze (siehe auch B.1) macht es allerdings möglich, die Defizite am bayerischen Arbeitsmarkt in Zukunft (zumindest teilweise) durch tschechische Arbeitnehmer/-innen zu kompensieren. Dadurch könnte nicht nur der Arbeitskräftemangel auf bayerischer Seite ausgeglichen, sondern auch das prognostizierte Überangebot an Arbeitskräften auf tschechischer Seite abgefangen werden.

Umso wichtiger ist es, die grenzübergreifenden Arbeitsmarktbeziehungen im Programmgebiet etwas genauer zu betrachten:

Mit Stand von 2012 überquerten 6.710 Pendler täglich auf dem Weg zur Arbeit die bayerisch-tschechische Grenze, davon 94 % aus Tschechien nach Deutschland und zwar vorrangig in die grenznahen Arbeitszentren.⁷ Hauptursache für die einseitigen Pendlerbeziehungen ist nach wie vor das zwar abnehmende, aber immer noch deutlich ausgeprägte Gefälle der Bruttolöhne und Lebenshaltungskosten.

Eine zentrale Rolle für den grenzübergreifenden Arbeitsmarkt spielt die EURES-Partnerschaft Bayern-Tschechien, die als Zusammenschluss zwischen den Arbeitsverwaltungen und Sozialpartnern auf beiden Seiten der Grenze seit 2005 besteht. Indem sie Informationen über den Arbeitsmarkt bereitstellt, potentielle Arbeitnehmer berät und Arbeitgeber bei der Besetzung von Vakanzen unterstützt, trägt die Partnerschaft in bedeutendem Maße dazu bei, die Mobilität im Grenzgebiet zu erhöhen und dadurch langfristig etwaige durch die Grenze bedingte Nachteile für Bevölkerung und Wirtschaft abzubauen.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt:

Unterschiedliche Ausbildungssysteme und die fehlende wechselseitige Anerkennung von Abschlüssen erschweren die berufliche Mobilität. Maßnahmen zur wechselseitigen Anerkennung von formalen Bildungsqualifikationen dienen der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem grenzübergreifenden Arbeitsmarkt und führen potentiell zu einer Zunahme der Beschäftigung. Langfristig können grenzübergreifende Bildungsqualifikationen als positiver Standortfaktor für die bayerisch-tschechische Grenzregion wirken und damit den programmraumspezifischen negativen demografischen Entwicklungen (v.a. Abwanderung aus peripheren Räumen) entgegenwirken.

- Die Sprachbarriere ist nach wie vor ein entscheidendes Hindernis für sämtliche Bereiche der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und soll deshalb zentraler Bestandteil der (Aus-)Bildung auf beiden Seiten der Grenze werden.
- Der demografische Wandel verändert Bildungssystem und Arbeitsmarkt nachhaltig: Durch Schulschließungen werden Fahrzeiten immer länger, was den Abwanderungstrend höher qualifizierter Bevölkerungsteile aus den peripheren Regionen und den damit verbundenen Fachkräftemangel in spezialisierten Bereichen noch verstärken dürfte. Gleichzeitig wird der Gesundheits- und Pflegebereich zum wachsenden Beschäftigungsfeld.

⁷ EURES Bayern-Tschechien: <http://www.eures-by-cz.eu/index.php?id=6&L=1%C2%A0%2C>.

- Hier können grenzübergreifende Strategien sowie Aktivitäten zur wechselseitigen Abstimmung von (Aus-)Bildungsprogrammen und Qualifizierungsanforderungen dazu beitragen, den Bildungsbereich zunehmend an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts anzupassen.
- Durch die Verbesserung des grenzübergreifenden Bildungsangebots kann die Region langfristig an Attraktivität gewinnen und damit potentiell auch dem Abwanderungstrend aus der Peripherie entgegenwirken. Im Umkehrschluss können gut ausgebildete Fachkräfte die offenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Programmraum besetzen.
- Langfristig können die geplanten Aktivitäten außerdem dazu beitragen, Geschlechterstereotype, wie sie vor allem im ländlichen Raum des Programmgebiets noch immer vorherrschen, abzubauen.

Insgesamt sollen die geplanten Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt einen Beitrag zum langfristigen Aufbau von Kompetenzen und Know-How im Programmgebiet leisten. Bezogen auf den grenzübergreifenden Arbeitsmarkt sollen insbesondere die beschriebenen Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage bzw. zwischen bayerischem und tschechischen Teil des Programmgebiets angegangen und durch gezielte Maßnahmen abgebaut werden. Weiter soll das Bildungssystem besser auf die beschriebenen regionalen Potentiale und Bedürfnisse ausgerichtet werden, um den grenzübergreifenden Arbeitsmarkt zukunftsfest zu machen und dazu beizutragen, die dafür notwendigen Humanressourcen auch langfristig im Gebiet zu halten. Damit sollen Angebot und Nachfrage im gemeinsamen Arbeitsmarkt besser als bisher in Einklang gebracht und bis dato ungenutzte Potenziale ausgeschöpft werden. Langfristig soll so ein effektiv funktionierender grenzübergreifender Arbeitsmarkt geschaffen werden, der wiederum als notwendige Voraussetzung für den Wandel zu einer binnenmarktorientierten Wirtschaft fungieren kann.

B.6 Institutionen und Netzwerke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Seit Beginn der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG haben sich im bayerisch-tschechischen Grenzraum vielfältige Kooperationen und Strukturen auf unterschiedlichsten Ebenen etabliert.

Neben der institutionalisierten Zusammenarbeit in regionalen Zusammenschlüssen oder einzelnen Themenbereichen gibt es informelle Netzwerke ebenso wie bilaterale und projektbezogene Kooperationen (z.B. im Rahmen von Schulpartnerschaften, zwischen Naturschutzverbänden oder im Bereich von Rettungseinsätzen). Eine elementare Rolle für das Zusammenwachsen der bayerischen und tschechischen Regionen spielen zudem die beiden Euregios Egrensis und Bayerischer Wald / Böhmerwald / Unterer Inn sowie die Zusammenarbeit in der Europaregion Donau-Moldau.

Zur vertieften Zusammenarbeit in Fragen von gegenseitigem Interesse wurden im Programmgebiet außerdem die Regionalkooperationen Oberpfalz-Niederbayern-Plzeň und Niederbayern-Südböhmen gegründet und das EU-Kooperationsprojekt CLARA II zwischen Karlovy Vary, Oberfranken und Chemnitz gestartet.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 1990 die bayerisch-tschechische Arbeitsgruppe für grenzübergreifende Zusammenarbeit gegründet, die vor allem Kooperationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Verwaltung realisiert. Beispiele sind der Ausbau der Zusammenarbeit der Polizei durch gemeinsame Übungen und Sprachkurse für bayerische Polizeibeamte in Tschechien oder die Erarbeitung eines grenzübergreifenden Konzepts zur Bekämpfung der Drogenkriminalität.

2013 wurde die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei Rettungseinsätzen – vorher bereits viele Jahre lang auf Grundlage informeller Absprachen praktiziert – in einem deutsch-tschechischen Rahmenabkommen rechtlich abgesichert.

Im Bereich Wirtschaft sind durch langjährige Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Handelskammern gute grenzübergreifende Netzwerkstrukturen vorhanden. Weitere Beispiele für die vielfältigen erfolgreichen Kooperationen im bayerisch-tschechischen Grenzraum sind das grenzübergreifende Mobilitätssystem EgroNet in der Euregio Egrensis, aber auch der Jugendaustausch über Tandem.

Trotz des langjährigen Aufbaus vielfältiger Kooperationen und Strukturen bestehen allerdings nach wie vor Hemm- und Hindernisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die es zu überwinden gilt – allen voran die Sprachbarriere.

Dazu kommen die unterschiedlichen Gesetzgebungen sowie verschiedene politische Ziele und Strategien, sei es auf nationaler, Landes- oder regionaler Ebene. Weiterhin stellen die unterschiedlichen (teilweise inkompatiblen) administrativen Strukturen und Kompetenzen für grenzübergreifende Kooperationen eine Herausforderung dar. Es gilt zu versuchen, diese Differenzen abzubauen bzw. zumindest zu reduzieren, um eine Grundlage für langfristige, dauerhafte Kooperationsbeziehungen zu schaffen und im gleichen Zuge Akteure miteinzubeziehen, die bisher nicht an grenzübergreifender Zusammenarbeit beteiligt waren.

Obwohl sich in der Bevölkerung ein hohes Interesse an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zeigt und es an vielen Stellen selbstverständlich geworden ist, die Grenze – beispielsweise zum Einkaufen oder für Ausflüge – zu passieren, finden der Alltag, das soziale und kulturelle Leben nach wie vor überwiegend auf der eigenen Seite der Grenze statt. An der vorhandenen Bereitschaft innerhalb der Zivilgesellschaft soll angeknüpft werden, um das Zusammenwachsen in allen alltäglichen Belangen noch weiter voranzutreiben und die Grenze als physische und mentale Barriere weniger sichtbar zu machen.

Festgestellte Ansatzpunkte für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Institutionen und Netzwerke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung des gemeinsamen Raumes sollen bestehende Kooperationen ausgebaut, intensiviert und institutionalisiert sowie neue Formen der Zusammenarbeit erarbeitet werden.
- Um die Grenzbarrieren weiter abzubauen, bedarf es noch immer neben der Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit auch der alltäglichen Kooperationen der Bürgerinnen und Bürger. Maßnahmen im Rahmen von Kleinprojekten können beitragen, bestehende mentale Grenzen zu überwinden.

Insgesamt sollen die geplanten Aktivitäten im Bereich Institutionen und Netzwerke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit per se sowie der administrativen und institutionellen Strukturen leisten. Ebenso sollen sie den sozialen und kulturellen Austausch zwischen den Bürgern auf beiden Seiten der Grenze vorantreiben.

1.1.2. Begründung der Auswahl der Thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

Tabelle 1 Begründung der Auswahl der Thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten

Ausgewähltes Thematisches Ziel	Ausgewählte Investitionspriorität	Begründung der Auswahl
<p>1: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation</p>	<p>1a: Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse</p>	<p>Die Forschungs- und Innovationslandschaft im überwiegenden Teil des bayerisch-tschechischen Grenzraumes ist von einer Vielzahl von Akteuren und Institutionen geprägt, die jedoch nur selten grenzübergreifend zusammenarbeiten. Durch die Förderung von grenzübergreifenden Forschungs-kooperationen sollen bestehende F&I-Kapazitäten effizienter genutzt werden. Gemeinsame Anschaffungen von F&I-Infrastruktur sollen sowohl die Realisierung konkreter Forschungsvorhaben ermöglichen als auch den Bereich F&I insgesamt stärken, indem sie die Grundlage für vielfältige Kooperationsprojekte liefern. Zudem wird damit ein Beitrag zur Leitinitiative 1 „Innovationsunion“ der Europa 2020-Strategie geleistet.</p>
	<p>1b: Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko- Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien</p>	<p>So vielfältig die F&I-Landschaft im Programmraum auch ist – die KMU spielen darin kaum eine Rolle. Allerdings spielt gerade für die KMU der Zugang zu Entwicklungen und Innovationen eine bedeutende Rolle, da sie, im Gegensatz zu vielen Großunternehmen, nur selten eigene F&I-Abteilungen besitzen, was die Entwicklungen innovativer Produkte und Dienstleistungen erschwert. Mit dem Ziel einer besseren Integration der KMU in den F&I-Bereich sollen deshalb sowohl konkrete Forschungs-kooperationen gefördert, als auch die Cluster- und Netzwerkaktivitäten der KMU unterstützt werden.</p>

6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	6c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes	Das Natur- und Kulturerbe im bayerisch-tschechischen Grenzraum ist europaweit von Bedeutung, für den Arten- und Biotopschutz auf der einen und für die Geschichte der europäischen Teilung auf der anderen Seite. Investitionen in verschiedenen Bereichen sollen dazu beitragen, das Kultur- und Naturerbe auch langfristig zu bewahren, aufzuwerten und für den Menschen nutzbar und lebenswert zu machen. Da der Tourismus eine besonders bedeutende Rolle bei der (ökonomischen) Aufwertung des Natur- und Kulturerbes einnimmt und entscheidend zur Diversifizierung der regionalen Ökonomie beiträgt, sollen insbesondere auch grenzübergreifende Aktivitäten in diesem Bereich realisiert werden.
	6d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur	Große Teile des Programmgebietes sind ökologisch höchst sensible Räume und weisen einen hohen Bestand an biologisch wertvollen Ressourcen auf. Intensive Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die landwirtschaftliche Intensivnutzung führen jedoch zunehmend zur Abnahme der Biodiversität, zum Verlust von Lebensräumen und zerstören oder beeinflussen Ökosysteme negativ. Durch die Förderungen von Kooperationen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, von Arten- und Biotopschutzprojekten, aber auch durch den Einsatz grüner Infrastrukturen will das Programm deshalb einen Beitrag zur Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der natürlichen Ökosystemdienstleistungen leisten.
10: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	10b: Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (aus ETZ-VO)	Durch die unterschiedlichen Bildungssysteme und die Sprachbarriere ist die Durchlässigkeit im Grenzraum hinsichtlich der Durchführung gemeinsamer Bildungsmaßnahmen und der Anerkennung von bestimmten Bildungsabschlüssen begrenzt. Auch wenn die Zuständigkeiten für den formalen Bildungsbereich vor allem im bayerischen Programmraum weitgehend außerhalb der regionalen Kompetenzen liegen, können Kooperationen im Bildungsbereich und die grenzübergreifende Vernetzung von Bildungsinstitutionen dazu beitragen, die Barrieren der grenzübergreifenden Bildung abzubauen und sollen deshalb im Rahmen des Programms gefördert werden – wo nötig auch in Form projektbezogener Anschaffungen.
11: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	11b: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (aus ETZ-VO)	Im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet haben das Bewusstsein für und das Zusammenwachsen zu einem gemeinsamen Funktionalraum noch immer Defizite. Als Hemmnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erweisen sich insbesondere die Sprachbarriere, aber auch die Unterschiede im Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem. Bedarf besteht zudem hinsichtlich der endgültigen Überwindung der Grenze im Kopf und der Stärkung der gemeinsamen Identität. Der Aufbau und die Weiterentwicklung von grenzübergreifenden Kooperationsstrukturen und -Projekten werden als Herzstück grenzübergreifender Programme angesehen und sollen auf institutioneller wie lokaler Ebene dazu beitragen, einen höheren Grad an regionaler Integration und grenzübergreifender Koordinierung zu erreichen sowie die Beziehungen zwischen den Nachbarn zu verbessern.

1.2. Begründung der Mittelzuweisungen

Durch die Umsetzung des Programmes soll eine innovativ-nachhaltige grenzübergreifende Entwicklung unterstützt werden, was entsprechend auch bei der Auswahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten berücksichtigt wurde. Im Sinne der thematischen Konzentration wurden schließlich vier inhaltliche Schwerpunktbereiche ausgewählt, die den Vorgaben der nationalen Partnerschaftsvereinbarungen folgen und gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse des bayerisch-tschechischen Grenzraums berücksichtigen.

In den nächsten Jahren will das Programm einen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie leisten, und zwar indem Projekte und Aktivitäten unterstützt werden, die Innovation, Forschung und Entwicklung voranbringen – auf Ebene der Forschungseinrichtungen ebenso wie auf der Ebene der Unternehmen. Da die programmraumspezifischen Bedarfe hier – wie bereits dargestellt – vor allem in der Vernetzung und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren aus F&I bzw. den KMU als Vertretern der Wirtschaft liegen und die infrastrukturellen Voraussetzungen grundsätzlich gut sind, fällt der erwartete Bedarf an investiven Maßnahmen vergleichsweise gering aus. Dazu kommt, dass im Bereich Forschung und Innovation – weil erstmals als Interventionsbereich gewählt – im Gegensatz zu den anderen gewählten Investitionsprioritäten kein Rückgriff auf die Erfahrungen der Vorperioden möglich ist, was schließlich zu einer eher konservativen Mittelausstattung in diesem Bereich geführt hat. Für Aktivitäten innerhalb des Thematischen Ziels 1 und der Investitionsprioritäten 1a und 1b werden deshalb 17 % des Gesamtbudgets veranschlagt. Innerhalb des Thematischen Ziels 1 wird ein leichter Schwerpunkt auf die Investitionspriorität 1a, also die Förderung von Forschungseinrichtungen, gelegt werden, was auch in der finanziellen Dotierung mit 11 % der Gesamtmittel zum Ausdruck kommt.

Angesichts der programmraumspezifischen Herausforderungen wird ein zweiter Schwerpunkt auf das Thematische Ziel 6 gelegt, wobei der Schutz, die Förderung und die Entwicklung des Kultur- und Naturerbes (IP 6c) sowie die Erhaltung der Biodiversität, Bodenschutz und Wiederherstellung und Förderung von Ökosystemdienstleistungen (IP 6d) als Interventionsbereiche ausgewählt wurden. Der besondere programmraumspezifische Bedarf an Schutz, Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes, das Wissens um die hohen Kosten für Investitionen in diesem Bereich (insbesondere für die Inwertsetzung) und nicht zuletzt die Erfahrungen aus der vergangenen Programmperiode, in welcher die Nachfrage in den Bereichen Natur- und Kulturerbe bzw. Tourismus sehr groß war, haben zu der Entscheidung geführt, 28 % der Gesamtmittel für diesen Bereich zu veranschlagen. Für IP 6d sind 11 % des Budgets vorgesehen.

Ebenfalls 11 % der Mittel sollen im Bereich Bildung (TZ 10) investiert werden, genauer gesagt in die zusätzliche Investitionspriorität aus der ETZ-VO „Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung“. Diese auf den ersten Blick eher knappe Mittelausstattung beruht darauf, dass die programmraumspezifischen Bedarfe hier vor allem in der Vernetzung von Akteuren und Bildungsangeboten bzw. der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen gesehen werden. Der Bedarf an investiven Maßnahmen hingegen – so das Ergebnis von sozioökonomischer und SWOT-Analyse, (Experten-)Befragungen und Stellungnahmeverfahren – ist vergleichsweise gering.

Mit 27 % ist knapp ein Drittel des Budgets für das Thematische Ziel 11 vorgesehen, da dieses – für den bayerisch-tschechischen Programmraum wie für die grenzübergreifende Zusammenarbeit an sich – von besonderer Bedeutung für den Auf- und Ausbau grenzübergreifender Kooperationen und Strukturen ist. In TZ 11 werden deshalb auch die durch die Euregios ver-

walteten Kleinprojektfonds angesiedelt, die aufgrund positiver Erfahrungen der vergangenen Förderperioden wieder adäquat mit Mitteln ausgestattet werden sollen.

Für die Technische Hilfe sind 6 % des Budgets reserviert.

Die vorgenommene Verteilung der insgesamt für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel resultiert aus einem partizipativen Programmierungsprozess unter Einbindung regionaler Akteure und ExpertInnen diverser Fachabteilungen.

Der Budgetansatz folgt dem Anspruch, die vorhandenen europäischen, nationalen und regionalen Mittel effizient und effektiv einzusetzen, mit dem Ziel, die grenzübergreifenden Entwicklungen zu befördern, einen möglichst hohen EU-Mehrwert zu erzielen und eine möglichst hohe Wirksamkeit und Sichtbarkeit der unterstützten Aktivitäten zu erreichen. Die im vorliegenden Programm eingesetzten Mittel werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet.

Tabelle 2 Mittelzuteilung auf IP-Ebene

IP	Euro	Anteil in%
1a	11.080.506	10,7 %
1b	6.794.756	6,6 %
6c	28.744.051	27,8 %
6d	10.980.010	10,6 %
10b	11.812.770	11,4 %
11b	27.760.547	26,9 %
Technische Hilfe	6.202.509	6,0 %
Gesamt	103.375.149	100 %

ABSCHNITT 1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion

Tabelle 3 Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	Den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	Dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE	ENI (ggf.)	IPA (ggf.)				
1	11.080.506 €	10,7 %	-	-	1	1a	Stärkung der grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten	Anteil von Organisationen, die in gemeinsame F&I-Tätigkeiten eingebunden sind
1	6.794.756 €	6,6 %	-	-	1	1b	Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation	Situation von KMU im F&I-Bereich in Bezug auf den Wissensaustausch
2	28.744.051 €	27,8 %	-	-	6	6c	Erhöhung der Attraktivität des Programmbereichs durch Erhalt und Aufwertung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes in nachhaltiger Form	Attraktivität des Kultur- und Naturerbes
2	10.980.010 €	10,6 %	-	-	6	6d	Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen	Umweltqualität in Bezug auf die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen
3	11.812.770 €	11,4 %	-	-	10	10b	1) Abbau sprachlicher und systembedingter Hemmnisse im Bildungsbereich 2) Anpassung des Bildungsbereichs an die veränderten Bedingungen im gemeinsamen Arbeitsmarkt	1) Qualität des gemeinsamen Bildungsangebots 2) Anteil der Arbeitslosen im Alter von 15-29 Jahren an allen Arbeitslosen im Programmgebiet
4	27.760.547 €	26,9 %	-	-	11	11b	Intensivierung der grenzübergreifenden Integration, Harmonisierung und Kohärenz	Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeiten
5	6.202.509 €	6,0 %	-	-			Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung	Nicht erforderlich gem. Art 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO

ABSCHNITT 2 Prioritätsachsen

Abschnitt 2.A Beschreibung der Prioritätsachsen, ausgenommen technische Hilfe

**Prioritätsachse 1:
Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation**

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	1
Bezeichnung der Prioritätsachse	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Nicht zutreffend.

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 1a:

Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse;

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1a

Stärkung der grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Auf Grundlage der Europa 2020-Strategie wird europaweit eine F&I-Quote (Anteil am BIP) von 3 % angestrebt. In den Regionen des Programmgebiets ist die Quote seit 2005 zwar in allen Sektoren gestiegen, jedoch bleibt sie überall (zum Teil sogar noch deutlich) hinter dem angestrebten Zielwert zurück.

Innerhalb der Investitionspriorität soll deshalb die Stärkung der grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten im Vordergrund stehen und wurde entsprechend als spezifisches Ziel gewählt.

Den inhaltlich-strategischen Ausrichtungen der nationalen und regionalen Innovationsstrategien (u.a. Gesamtkonzept für die Forschungs-, Technologie und Innovationspolitik der Bayerischen Staatsregierung, Nationale Politik der Forschung und Innovation der Tschechischen Republik für die Jahre 2009 bis 2015 mit Ausblick bis 2020, Nationale Innovationsstrategie der Tschechischen Republik, Strategie der intelligenten Spezialisierung der Tschechischen Republik, Makroregionale Strategie für den Donaauraum, Analysen für die „Europaregion Donau-Moldau“) folgend, sollen die hier geplanten Aktivitäten dazu beitragen, die vorhandenen Forschungskapazitäten auszubauen und verstärkt auch grenzübergreifend zum Einsatz kommen zu lassen, um das vorhandene F&I-Potential effizient zu nutzen und grenzübergreifende Synergien zu entwickeln. Langfristig will das Programm – ganz im Sinne Strategie Europa 2020 – dazu beitragen, eine grenzübergreifende wettbewerbsfähige F&I-Landschaft im bayerisch-tschechischen Grenzraum zu etablieren. Die prognostizierten Wirkungen einer solch erstarkten F&I-Landschaft sind vielfältig, können vor allem aber helfen, den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. So können die Erschließung (neuer) spezialisierter Tätigkeitsfelder für Fachkräfte und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in hohem Maße zur Steigerung der Attraktivität des gemeinsamen Arbeitsmarkts beitragen und damit langfristig dem Abwanderungstrend v.a. junger, gut ausgebildeter Menschen aus den peripheren Gebieten entgegenwirken.

Inhaltlich zielt die Investitionspriorität – in Abgrenzung zu IP1b – vor allem auf die Zusammenarbeit und eine Vernetzung von Forschungseinrichtungen untereinander ab und soll dadurch insbesondere die Grundlagenforschung voranbringen.

Da sich die Stärkung der grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten nur indirekt messen lässt, wurde der Anteil von Organisationseinheiten, die in gemeinsame F&I-Tätigkeiten eingebunden sind, als Ergebnisindikator gewählt. Es wird davon ausgegangen, dass die verstärkte Einbindung von F&I-Akteuren immer auch ein Mehr an Forschungsaktivitäten provoziert. Die Erhebung der (Basis-)Ergebnisindikatorwerte bei den relevanten Akteuren/Experten erfolgt mithilfe eines externen Marktforschungsinstituts. Die Ergebnisse (Einheit: Anteil bzw. Prozent) sind in der

nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zielwerte für 2023 wurden durch die Programmbehörden und Erhebungsexperten abgestimmt und berücksichtigen, dass das Programm mit seinen Mitteln nur begrenzten Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen haben kann.

Ein durch das Programm nicht unbeeinflussbarer externer Effekt könnte in der verminderten Fähigkeit ins. der tertiären Bildungseinrichtungen zur Aufbringung der Kofinanzierung bzw. von Drittmitteln liegen, bspw. bedingt durch eine negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung während der Förderperiode, die die öffentlichen Etats zusätzlich belastet. Eine solche Situation könnte die Fähigkeit zur Durchführung geeigneter Projekte beeinflussen.

Tabelle 4 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 1a	Anteil von Organisationseinheiten, die in gemeinsame F&I-Tätigkeiten eingebunden sind	% der Organisationseinheiten	12 %	2015	20 %.	Befragung unter F&I-Organisationseinheiten, die als zulässige Empfänger definiert sind	Vier Mal (Halbzeit- und Schlusserhebung, zwei Erhebungen in der Zwischenzeit)

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Entsprechend der Formulierung des spezifischen Ziels beabsichtigen die folgenden Aktivitäten, die grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten zu stärken. Während heute nur wenige grenzübergreifende Kooperationen zwischen den Wissens- und Forschungseinrichtungen im Programmgebiet bestehen, sollen F&I-Infrastrukturen künftig zunehmend gemeinsam genutzt werden, um die F&I-Kapazitäten effizienter zu nutzen und doppelte Ausgaben auf beiden Seiten der Grenze zu vermeiden.

Geplant sind in erster Linie folgende Aktivitäten:

- **Aufbau und Stärkung gemeinsamer Forschungskapazitäten der Wissens- und Forschungseinrichtungen sowie zunehmend gemeinsame Nutzung von F&I-Kapazitäten**

Zur Stärkung der grenzübergreifenden F&I-Aktivitäten sollen grenzübergreifende Forschungsvorhaben (inklusive der benötigten Ausstattung) unterstützt werden. Ebenso förderfähig soll die gemeinsame Nutzung bestehender F&I-Infrastrukturen sein.

Infrastrukturelle Anschaffungen in Form von Instrumenten und Geräten, aber auch notwendiger kleinerer Baumaßnahmen können auch dann durchgeführt werden, wenn die zusammenhängenden grenzübergreifenden Forschungsaktivitäten nicht im Rahmen des Projektes finanziert werden.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Innovation - beispielsweise in Seminaren, Tagungen, Studien und Publikationen - soll ergänzend dazu beitragen, die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Forschung und Innovation zu intensivieren.

Zielgruppen:

Universitäre und außeruniversitäre F&I-Einrichtungen

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere öffentliche und öffentlichkeitsgleiche private Forschungseinrichtungen, EVTZ	Öffentliche und private Einrichtungen aus dem Bereich der Forschung und Innovation, Universitäten und Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinden getragene / gegründete Einrichtungen), gemeinnützige Einrichtungen, Kammern und Verbände, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

I. Allgemeine Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand von einheitlich festgelegten Kriterien, welche in einem mehrstufigen Verfahren abgeprüft werden. Die eigentliche Entscheidung über die Auswahl der Vorhaben wird im Begleitausschuss gefällt und dieser definiert auch die Kriterien im Einzelnen.

Grundsätzlich muss jedes Projekt folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Art. 12 Satz 4 VO (EU) 1299/2013
- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europäischen Rechtsvorschriften
- Hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Projektträger
- Wahrung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel
- Beitrag zur Zielerreichung des jeweiligen spezifischen Ziels
- Übereinstimmung mit nationalen oder regionalen Strategien (falls zutreffend)
- Relevanz für die sozioökonomischen Gegebenheiten der Region sowie positive Auswirkung auf den gemeinsamen Grenzraum

- Verbesserung des Zusammenhalts und der Integration der gemeinsamen Grenzregion und/oder Beitrag zur Stärkung der gemeinsamen Identität
- Umsetzung erfolgt beidseits der Grenze bzw. bei einseitiger Umsetzung muss grenzübergreifender Effekt eindeutig ausgewiesen werden (Art. 12 Satz 2 VO (EU) 1299/2013)
- Nachhaltiger Charakter der Projektergebnisse (wo einschlägig) insbesondere bei Projekten, die den Umweltschutz betreffen. Weiterhin werden bei allen Vorhaben die Beachtung der horizontalen Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung überprüft.
- Die Förderung der Projekte muss mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein. Sollte eine Förderung eine Beihilfe darstellen und weder die Voraussetzungen der De-minimis-VO (VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) erfüllen noch von der Allgemeinen Freistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags) freigestellt sein, muss die Fördermaßnahme gegenüber der EU-Kommission zur Genehmigung gemeldet (notifiziert) werden.

In Fällen, wo Großunternehmen Unterstützung aus dem EFRE erhalten, wird die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass in Folge der finanziellen Unterstützung für das Großunternehmen kein signifikanter Arbeitsplatzverlust an anderen bestehenden Standorten des Großunternehmens innerhalb der Union entsteht.

Besondere Regelungen für bestimmte Projektarten:

Sofern es sich beim Projektinhalt hauptsächlich um Studien, Analysen oder Konzepte handelt, ist vor dem Hintergrund nachhaltigen Wirtschaftens für die Förderung Voraussetzung, dass es einen Beleg oder eine begründete Annahme gibt, dass die Studie, Analyse oder das Konzept umgesetzt bzw. angewandt wird.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Es ist eindeutig zu beschreiben, wo der grenzübergreifende Mehrwert bei der F&I Aktivität gegenüber einem rein nationalen Vorhaben liegt.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 5 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 1a	Programmspezifischer OI: Zahl der Forschungseinrichtungen und Intermediäre aus dem F&I-Bereich, die an grenzübergreifenden Vorhaben teilnehmen	Forschungsinstitutionen/ Intermediäre	50	Monitoring	Jährlich
CO25	Gemeinsamer OI: Zahl der Wissenschaftler, die in verbesserten Forschungsinfrastruktureinrichtungen arbeiten	Vollzeitäquivalente	55	Monitoring	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

IP 1b:

Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien;

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 1b

Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Das Innovationsniveau zeigt innerhalb des Programmgebiets deutliche Unterschiede zwischen Großunternehmen und KMU. Durch Kooperationen mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen oder auch eigene F&I-Abteilungen verfügen die größeren Unternehmen über den besten Zugang zu Forschungsergebnissen und Innovationen.

Für die KMU ist der Zugang zu F&I schwieriger, was insbesondere deren mangelnder Integration in die Forschungslandschaft im Programmgebiet geschuldet ist. Im Gegensatz zu vielen Großunternehmen besitzen sie in der Regel keine eigenen F&I-Abteilungen und sind nur selten an Forschungsk Kooperationen beteiligt oder in Clustern aktiv. Weil KMU im Programmgebiet aber die Mehrheit der Unternehmen und Betriebe stellen, ist deren Integration in die F&I-Landschaft – nicht zuletzt im Hinblick auf die angestrebten Innovationsziele der Europa 2020-Strategie – von besonderer Bedeutung, sodass die *Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation* als spezifisches Ziel gewählt wurde.

Zur Erreichung des spezifischen Ziels – insbesondere zur Erhöhung des Wissensaustausches – werden unter anderem bi- bzw. multilaterale grenzübergreifende Kooperationen zwischen KMU und F&I-Einrichtungen oder von KMU untereinander vorgeschlagen. Die Kommunikation zwischen KMU und F&I-Akteuren soll vor allem durch grenzübergreifende Aktivitäten im Bereich Networking verbessert werden.

Im Gegensatz zu IP 1a zielen die hier vorgeschlagenen Aktivitäten entsprechend auf die Förderung der anwendungsorientierten Wissenschaft, also den Forschungs-, Innovations- und Technologietransfer in die Wirtschaft – vertreten durch die regionalen KMU – ab.

Zur Messung der Zielerreichung wurde ein qualitativer Ergebnisindikator gewählt, welcher die Verbesserung der Situation von KMU im F&I-Bereich in Bezug auf die Kommunikation und den Wissensaustausch abbildet. Die Erhebung der (Basis-)Ergebnisindikatorwerte bei den relevanten Akteuren/Experten erfolgt mithilfe eines externen Marktforschungsinstituts. Die Ergebnisse sind (auf einer Skala 1-10) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zielwerte für 2023 wurden durch die Programmbehörden und Erhebungsexperten abgestimmt und berücksichtigen, dass das Programm mit seinen Mitteln nur begrenzten Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen haben kann.

Ein externer Unsicherheitsfaktor wird hier in der Entwicklung der allgemeinen konjunkturellen Lage gesehen. So dürfte eine längerdauernde negative Wirtschaftsentwicklung sowohl mit sinkenden Forschungsetats einhergehen als auch die Bereitschaft zur Bereitstellung der notwendigen Kofinanzierungsmittel bzw. den Willen zum Eingehen bi- oder multilateraler Kooperationen senken, da die KMU in einer solch negativen Situation ihre Ressourcen mehrheitlich auf die Erfüllung Ihrer Kernkompetenzen konzentrieren.

Tabelle 6 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 1b	Situation von KMU im F&I-Bereich in Bezug auf den Wissensaustausch	Skala (1-10)	3	2015	4	Befragung	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Zur Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und Innovation sind in erster Linie folgende Aktivitäten geplant:

- **Unterstützung von Kooperationen von KMU untereinander sowie zwischen KMU und F&I-Einrichtungen und F&I-Einrichtungen untereinander**

Die hier angesiedelten Aktivitäten haben primär den Aufbau von betrieblichen Forschungs- und Innovationskapazitäten der KMU zum Ziel.

Grenzübergreifende Kooperationen zwischen KMU und F&I-Einrichtungen dienen primär dem Know-How- und Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft bzw. der betrieblichen Entwicklung und praktischen Umsetzung von Innovationen und sollen deshalb unterstützt werden.

Ebenso spielt der Know-How-Transfer zwischen den KMU eine bedeutende Rolle und soll durch grenzübergreifende F&I-Kooperationen vorangetrieben werden. Förderfähig sind hier gemeinsame Forschungs- und Innovationsvorhaben, inklusive der benötigten infrastrukturellen Ausstattung in Form von Instrumenten und Geräten, aber auch (branchenspezifische) Austauschprogramme für Fachkräfte zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Errichtung bzw. Festigung von Kooperationsstrukturen.

Förderfähig sollen außerdem Forschungsk Kooperationen sein, die die KMU zwar nicht direkt einbinden, jedoch einen direkten Nutzen für die KMU auf beiden Seiten der Grenze hervorbringen. Entsprechend sind Kooperationen zwischen F&I-Einrichtungen unter den genannten Voraussetzungen auch hier förderfähig. F&I-Kooperationen zur Grundlagenforschung können hingegen ausschließlich in IP 1a realisiert werden. Vorstellbar sind hier Studien, Strategien, Pläne und Konzepte mit dem Ziel, KMU untereinander bzw. KMU und F&I-Einrichtungen besser zu vernetzen, aber auch die (Weiter-)Entwicklung spezifischer F&I-Dienstleistungen, um den Zugang von KMU zu den Forschungsergebnissen aus F&I zu stärken. In diesem Zusammenhang soll auch der Auf- und Ausbau regionaler Technologie- bzw. Kompetenzzentren und Wissenschaftsparks unterstützt werden, sofern diese eine grenzübergreifende angewandte Forschung betreiben.

- **Stärkung der Cluster- und Netzwerkaktivitäten von KMU**

Die hier angesiedelten Aktivitäten konzentrieren sich hauptsächlich auf die Integration von KMU in bestehende Cluster und Innovationsnetze, da diese eine elementare Rolle beim Know-How- und Technologietransfer aus der F&I-Landschaft hinein in die regionalen KMU spielen. In diesem Zusammenhang spielen die Gründer-, Technologie- und Innovationszentren eine wichtige Rolle, indem sie Unternehmen gezielt beim Networking unterstützen.

Durch den Aufbau von grenzübergreifenden Wissensplattformen und -Clustern – insbesondere solcher, die von KMU getragen werden – sollen die Rahmenbedingungen für die Netzwerkbildung von KMU verbessert und darüber hinaus die Vernetzung der F&I-Akteure im Programmraum insgesamt gestärkt werden.

Zielgruppen:

KMU, öffentliche und private F&I-Einrichtungen, Hochschulen und Hochschulinstitute, sowie Transferstellen, (wissenschaftliche) Einrichtungen, die F&I-Dienstleistungen anbieten sowie andere wissenschaftliche Einrichtungen, die im Bereich des F&I-Zugangs von Unternehmen tätig sind.

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere private und öffentliche Forschungseinrichtungen sowie Kompetenzzentren, öffentliche und private Unternehmen (KMU), EVTZ	Öffentliche und private Einrichtungen aus dem Bereich der Forschung und Innovation, Universitäten und Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinden getragene / gegründete Einrichtungen), gemeinnützige Einrichtungen, Kammern und Verbände, KMU, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben**I. Allgemeine Auswahlkriterien:**

Siehe IP 1a.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Eine positive Auswirkung auf KMU ist nachweisbar darzustellen.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 7 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
CO4 1	Gemeinsamer OI für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit": Zahl der Unternehmen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Unternehmen	20	Monitoring	Jährlich
OI 1b2	Programmspezifischer OI: Zahl der erbrachten Aktivitäten, um die Innovationskraft von KMU zu stärken	Aktivitäten	11	Monitoring	Jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

Tabelle 8 Leistungsrahmen der Prioritätsachse

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
1	OutputIndikator	OI1a	Programmspezifischer OI: Zahl der Forschungseinrichtungen und Intermediäre aus dem F&I-Bereich, die an grenzübergreifenden Vorhaben teilnehmen	Forschungsinstitutionen/ Intermediäre	5	50	Monitoring	
1	OutputIndikator	CO 41	Gemeinsamer OI für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit": Zahl der Unternehmen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Unternehmen	4	20	Monitoring	
1	OutputIndikator	OI 1b2	Programmspezifischer OI: Zahl der erbrachten Aktivitäten, um die Innovationskraft von KMU zu stärken	Aktivitäten	2	11	Monitoring	
1	Finanzindikator	FI 1	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	2.566.144	21.029.720	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 9 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	058 Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (öffentlich)	2.681.289 €
	059 Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (privat, einschließlich Wissenschaftsparks)	1.787.526 €
	060 Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren einschließlich Vernetzung	5.362.579 €
	061 Forschungs- und Innovationstätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen einschließlich Vernetzung	2.681.289 €
	062 Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, vor allem zugunsten von KMU	4.468.816 €
	063 Förderung von Clustern und Unternehmensnetzen, vor allem zugunsten von KMU	893.763 €

Tabelle 10 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	17.875.262 €

Tabelle 11 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	01 Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)	5.362.579 €
	02 Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)	10.725.157 €
	03 Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)	1.787.526 €

Tabelle 12 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	07 Nicht zutreffend	17.875.262 €

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Nicht zutreffend

**Prioritätsachse 2:
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz**

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	2
Bezeichnung der Prioritätsachse	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Nicht zutreffend.

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 6c:

Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes;

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 6c

Erhöhung der Attraktivität des Programmgebiets durch Erhalt und Aufwertung des gemeinsamen Kultur- und Naturerbes in nachhaltiger Form

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Durch die Natur und den Menschen geprägte Landschaften und einzelne Kulturgüter – sowohl materieller als auch immaterieller Art (Musik, Handwerkskünste, Dialekte) – machen den Charme, den Reiz und den Charakter des Programmgebiets aus, sind Basis für die hohe Lebensqualität im bayerisch-tschechischen Grenzraum und Teil der regionalen Identität.

Für eine nachhaltige Entwicklung des Programmgebiets ist der ökologisch und sozial verantwortungsvolle Umgang mit den natürlichen und kulturellen Ressourcen unabdingbar. Der gemeinsame Kultur- und Naturraum soll demnach erhalten und aufgewertet, für den Menschen nutzbar und lebenswert gemacht werden. Dies soll grenzübergreifend durch koordinierte Aktivitäten geschehen.

Da der Tourismus eine besonders wichtige und verantwortungsvolle Rolle bei der (ökonomischen) Aufwertung des Natur- und Kulturerbes einnimmt, sollen im Rahmen des Programms Aktivitäten realisiert werden, die einen sanften und nachhaltigen grenzübergreifenden Tourismus befördern.

Darüber hinaus sollen Projekte realisiert werden, die zur Stärkung der regionalen Identität beitragen, indem sie die gemeinsame Geschichte des ehemals durch den Eisernen Vorhang geteilten Programmraums ins Bewusstsein der Bevölkerung rufen. Die gemeinsame Geschichte und insbesondere die unnatürliche Trennung vormals eng verbundener Regionen bietet gerade für ein grenzübergreifendes Förderprogramm immense Chancen, für die Bevölkerung vor Ort wie für Besucher, einen Mehrwert zu stiften, indem es die gemeinsame Geschichte aufgreift, ins Gedächtnis ruft und somit neue Impulse für eine gemeinsame Zukunft des bayerisch-tschechischen Grenzgebiets setzt.

Um der Komplexität der Thematik gerecht zu werden, wurde ein qualitativer Ergebnisindikator zur Messung der Zielerreichung gewählt: Mithilfe einer wiederkehrenden Befragung von Besuchern, Trägern und beteiligter Behörden soll die wahrgenommene Attraktivitätssteigerung im Bereich Kultur- und Naturerbe erhoben werden. Die Erhebung der (Basis-) Ergebnisindikatorwerte bei den relevanten Akteuren/Experten erfolgt mithilfe eines externen Marktforschungsinstituts. Die Ergebnisse sind (auf einer Skala 1-10) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zielwerte für 2023 wurden durch die Programmbehörden und Erhebungsexperten abgestimmt und berücksichtigen, dass das Programm mit seinen Mitteln nur begrenzten Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen haben kann.

Als möglicher, durch die Programmmaßnahmen nicht zu beeinflussender Faktor muss auch hier eine negative konjunkturelle Gesamtentwicklung genannt werden, da diese dazu führen kann, dass sich gerade im Bereich des Tourismus eine gesteigerte Attraktivität des Programmgebiets mittelfristig nicht in gesteigerten Besucherzahlen niederschlägt. Auch könnte

z.B. ein geänderter Zeitgeist im Urlaubsverhalten (z.B. Tendenz zu weniger Naherholung) die gefühlte Attraktivität der Region beeinflussen.

Tabelle 13 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 6c	Attraktivität des Kultur- und Naturerbes	Skala (1-10)	8	2015	9	Befragung	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Entsprechend der Formulierung des spezifischen Ziels beabsichtigen die folgenden Aktivitäten, das gemeinsame Kultur- und Naturerbe zu erhalten und aufzuwerten und damit einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Programmgebiets zu leisten.

Geplant sind in erster Linie folgende Aktivitäten:

- **Schutz und Erhalt des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes**

Die hier angesiedelten Aktivitäten haben den Schutz und Erhalt des Natur-, insbesondere aber des Kulturerbes zum Ziel. Diese Schwerpunktsetzung hin auf die kulturelle Dimension resultiert aus der Dominanz der Naturschutzthematik in Investitionspriorität 6d, sodass innerhalb der vorliegenden Investitionspriorität nur solche Aktivitäten im Bereich Naturerbe förderfähig sein sollen, die auf dessen Schutz und Bewahrung, jedoch nicht auf eine Steigerung ökofunktionaler Leistungen ausgerichtet sind.

In diesem Zusammenhang sollen gezielte Sanierungsmaßnahmen an Gütern des Kultur- und Naturerbes (z.B. Gebäude, Denkmäler) mit unmittelbarer grenzübergreifender Bedeutung realisiert werden. Daneben sollen aber auch solche Vorhaben gefördert werden, die die Bewahrung und Förderung des immateriellen Kulturguts anstreben. Da Bayern und die Tschechische Republik jahrzehntelang durch den Eisernen Vorhang getrennt waren, besteht im Programmgebiet ein besonderer Dokumentationsbedarf, damit das ehemals gemeinsame regionale Brauchtum nicht in Vergessenheit gerät.

Bedarf besteht außerdem hinsichtlich der Abstimmung von Konzepten zur Entwicklung und Nutzung des Kultur- und Naturerbes dies- und jenseits der Grenze, sodass auch hier entsprechende Aktivitäten förderfähig sein sollen.

- **Erschließung, Bewusstseinsbildung und Vermarktung des bzw. für das Natur- und Kulturerbe(s)**

Die hier angesiedelten Aktivitäten dienen einerseits der (touristischen) Aufwertung des gemeinsamen Natur- und Kulturräumens, sollen andererseits aber auch dazu beitragen, ein Bewusstsein der Bevölkerung für das gemeinsame Erbe zu schaffen und damit die regionale Identität zu stärken.

Zur Steigerung des Bekanntheitsgrads des Programmraums sollen grenzübergreifende Marketingaktivitäten realisiert werden. Beispiele hierfür sind gemeinsame Internetauftritte, Web- und Mobilapplikationen, QR-Codes aber auch gemeinsame thematische oder regionale Kampagnen. Geplant sind außerdem Aktivitäten zur nachhaltigen, umwelt- und ressourcenschonenden (infrastrukturellen) Erschließung des Raumes z.B. in Form von Themen(Rad)wegen und Lehrpfaden.

Letztere können zudem im Bereich Bewusstseinsbildung zum Einsatz kommen, indem sie einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit den kulturellen und naturräumlichen Ressourcen lehren.

Zielgruppen:

Gäste und einheimische Bevölkerung, Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände und Institutionen, die im Bereich des Natur- und Kulturerbe tätig sind.

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gebietskörperschaften, öffentliche und halböffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, Institutionen, Organisationen die im Bereich des Natur- und/ oder Kulturerbes tätig sind, Tourismusverbände, EVTZ	Öffentliche Einrichtungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung, Universitäten und Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinde getragene / gegründete Einrichtungen), gemeinnützige Einrichtungen (einschl. der Kirchen), die im Bereich Kultur- und Naturerbes tätig sind, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

I. Allgemeine Auswahlkriterien:

Siehe IP 1a.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Die unterstützten Stätten des Natur- und Kulturerbes müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 14 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 6c1	Programmspezifischer OI: Zahl der geförderten Güter des Natur- und Kulturerbes	Geförderte Güter	44	Monitoring	Jährlich
OI 6c2	Programmspezifischer OI: Anzahl von Erschließungs-, Bewusstseinsbildungs- und Marketingaktivitäten im Bereich Natur- und Kulturerbe	Aktivitäten	37	Monitoring	Jährlich

2.A.4 Investitionspriorität

IP 6d:

Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur;

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 6d

Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Große Teile des Programmgebietes sind ökologisch höchst sensible Räume und weisen einen hohen Bestand an biologisch wertvollen Ressourcen auf. Für diesen Bestand schädliche externe Effekte, insbesondere intensive Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und landwirtschaftliche Intensivnutzungsflächen, führen jedoch zunehmend zur Abnahme der Biodiversität, zum Verlust von Lebensräumen und zerstören oder beeinflussen Ökosysteme negativ. Natürliche Ökosystemdienstleistungen⁸ können nicht mehr oder nur in eingeschränkter Form erbracht werden.

Als wichtiger Baustein zur Erhaltung der Biodiversität wurde im Rahmen von Natura 2000 EU-weit ein Netz von Schutzgebieten ausgewiesen. Im Programmgebiet handelt es sich dabei u.a. um die Nationalparks Bayerischer Wald und Šumava. Darüber hinaus sind im Programmraum weitere Schutzgebiete ausgewiesen, z.B. das Landschaftsschutzgebiet Český les und der Naturpark Oberpfälzer Wald. Neben dem Netz aus geschützten Biotopen und den großflächigen naturnahen Räumen der Nationalparks ist das Naturschutzprojekt „Grünes Band Europa“ entlang des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“ von herausragender internationaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

⁸ Als Ökosystemdienstleistungen werden die Nutzen der Natur für den Menschen, wie z.B. Bereitstellung von Nahrungsmitteln, von Baumaterial, Hochwasserschutz, Klimaregulierung, Erneuerung der Bodenfruchtbarkeit, Sauerstoffproduktion oder Wassereinigung bezeichnet.

Für die Steigerung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität reicht der Schutz von naturnahen Gebieten jedoch nicht aus. Auch ehemals verbreitete Arten der Kulturlandschaft sind inzwischen im Rückgang begriffen, können jedoch durch gezielte Artenhilfsprogramme stabilisiert bzw. ihre Vorkommen wieder entwickelt werden. Handlungsbedarf besteht außerdem im Bereich Bodenschutz.

Durch grenzübergreifende Kooperationen, Arten- und Biotopschutzprojekte sowie Green Infrastructure-Maßnahmen soll den vielfältigen Herausforderungen im Programmraum begegnet und ein Beitrag zur Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen geleistet werden.

Als externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf die erwarteten Ergebnisse haben könnten, sind hier exemplarisch unerwartet starke widrige Naturereignisse zu nennen, wie beispielsweise Extremwetterlagen oder Käferplagen, die die hochsensiblen Räume in ihrem Bestehen zusätzlich bedrohen.

Mithilfe einer wiederkehrenden Befragung soll die durch das Programm herbeigeführte Steigerung der Umweltqualität im Programmgebiet gemessen werden. Die Erhebung der (Basis-)Ergebnisindikatorwerte bei den relevanten Akteuren/Experten erfolgt mithilfe eines externen Marktforschungsinstituts. Die Ergebnisse sind (auf einer Skala 1-10) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zielwerte für 2023 wurden durch die Programmbehörden und Erhebungsexperten abgestimmt und berücksichtigen, dass das Programm mit seinen Mitteln nur begrenzten Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen haben kann.

Tabelle 15 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 6d	Umweltqualität in Bezug auf die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen	Skala (1-10)	7	2015	8	Befragung unter Einbindung der Behörden	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Zur Steigerung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Ökosystems sind in erster Linie folgende Aktivitäten geplant:

- **Strategische Kooperationen zu Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Programmgebiet sind unterschiedliche Schutzgebiete ausgewiesen, die in Teilen auch auf entsprechende Verwaltungs- und Managementstrukturen zurückgreifen können. So kooperieren die beiden Nationalparkverwaltungen Bayerischer Wald und Šumava bereits seit vielen Jahren. Außerhalb der Schutzgebiete besteht hingegen noch deutlicher Aufholbedarf, was die grenzübergreifende Vernetzung und strategische Orientierung in den Bereichen Ökologie und Naturschutz angeht. Innerhalb der Investitionspriorität sollen deshalb grenzübergreifende Entwicklungs-, Pflege- und Ma-

nagementkonzepte für Schutzgebiete und sensible Räume – z.B. in Form eines Management- und Pflegekonzepts für Landschaftsbereiche extensiver Nutzung (extensiv genutzte Wiesen, Wälder, Moore etc.) – erarbeitet bzw. durchgeführt und bestehende Schutzgebiete (u.a. NATURA 2000) vernetzt werden.

Darüber hinaus sollen Konzepte zur Vermeidung von Bodenerosion und zur Vermeidung von Abschwemmungen durch Hochwasser entwickelt werden.

- **Green Infrastructure-Maßnahmen**

Green Infrastructure-Maßnahmen sollen vor allem die Verbesserung von Ökosystemdienstleistungen bewirken, wodurch wiederum ein Beitrag zur Steigerung der Biodiversität geleistet werden kann. Die Einsatzbereiche hierfür sind vielfältig.

- Durch die Wiederherstellung bzw. Pflege von Berg- und Auwäldern kann deren natürliche Wasserrückhaltefunktion wiederhergestellt werden.
- In Form naturnaher Wasserrückhaltemaßnahmen (z.B. Retentionsflächen, Flutpolder) kann Green Infrastructure als Ergänzung zu „grauen Katastrophenschutzbauten“ eingesetzt werden und damit einen bedeutenden Beitrag zum Hochwasser- und Bodenschutz leisten.
- Green Infrastructure kann außerdem zum Einsatz kommen, um zerschnittene Lebensräume zu verbinden (z.B. in Form von Biotopkorridoren), was langfristig zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

- **Arten- und Biotopschutzprojekte**

Durch die Renaturierung und die Entwicklung angepasster Folgenutzungen für Flächen wie z.B. Auenbereiche werden ursprüngliche Lebensräume wiederhergestellt, was langfristig zur Steigerung der Artenvielfalt beiträgt. Darüber hinaus leisten Artenschutzkonzepte und -maßnahmen ihren Beitrag zur Steigerung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen.

Zielgruppen:

Öffentliche und private Institutionen, Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Interessensvertretungen, Vereine und Verbände aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere öffentliche und private Einrichtungen, Vereine und Verbände aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz, Gebietskörperschaften, EVTZ	Öffentliche Einrichtungen aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung, Universitäten und Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinde getragene / gegründete Einrichtungen), gemeinnützige Einrichtungen (einschl. der Kirchen), die im Bereich Natur- und Umweltschutz tätig sind, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

I. Allgemeine Auswahlkriterien:

Siehe IP 1a.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Die positive Auswirkung auf die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen müssen klar und detailliert beschrieben werden.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 16 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
CO23	Gemeinsamer OI: Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustands eine Unterstützung erhalten	Hektar	525	Monitoring	Jährlich
OI 6d2	Programmspezifischer OI: Anzahl der konzeptionellen Maßnahmen (Studien im Bereich Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen)	konzeptionelle Maßnahmen	11	Monitoring	Jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
2	Outputindikator	OI 6c1	Programmspezifischer OI: Zahl der geförderten Güter des Natur- und Kulturerbes	Geförderte Güter	7	44	Monitoring	
2	Outputindikator	OI 6c2	Programmspezifischer OI: Anzahl von Erschließungs-, Bewusstseinsbildungs- und Marketingaktivitäten im Bereich Natur- und Kulturerbe	Aktivitäten	6	37	Monitoring	
2	Outputindikator	CO23	Gemeinsamer OI: Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustands eine Unterstützung erhalten	Hektar	78,75	525	Monitoring	
2	Finanzindikator	FI 2	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	5.702.722	46.734.190	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 17 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz: IP 6c: Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes	090 Rad- und Fußwege	5.958.612 €
	091 Entwicklung und Förderung des touristischen Potenzials von Naturgebieten	3.575.165 €
	092 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	3.575.165 €
	093 Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusedienstleistungen	3.575.165 €
	094 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	8.342.053 €
	095 Entwicklung und Förderung öffentlicher Dienstleistungen im Bereich Kultur und Kulturerbe	3.972.406 €
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz: IP 6d: Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur	085 Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	3.575.165 €
	086 Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	3.575.165 €
	087 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren), einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsystemen und -infrastrukturen	3.575.165 €

Tabelle 18 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	39.724.061 €

Tabelle 19 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	01 Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)	3.972.406 €
	02 Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)	15.889.624 €
	03 Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)	19.862.031 €

Tabelle 20 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	07 Nicht zutreffend	39.724.061 €

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Nicht zutreffend

**Prioritätsachse 3:
Investitionen in Kompetenzen und Bildung**

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	3
Bezeichnung der Prioritätsachse	Investitionen in Kompetenzen und Bildung

- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.

- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.

- Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Nicht zutreffend.

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 10b)

Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung (aus ETZ-VO);

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 101

Abbau sprachlicher und systembedingter Hemmnisse im Bildungsbereich

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Aufgrund der unterschiedlichen Bildungssysteme ist die Durchlässigkeit im Grenzraum hinsichtlich der Durchführung gemeinsamer Bildungsmaßnahmen und der Anerkennung von bestimmten Bildungsabschlüssen eingeschränkt. Durch die Sprachbarriere wird die Problematik noch verstärkt.

Durch Kooperationen im Bildungsbereich, gemeinsame Sprachausbildung und – wo möglich und notwendig – durch die Harmonisierung von Bildungsangeboten sollen diese Barrieren der grenzübergreifenden Bildung abgebaut werden.

Hierzu kann auf eine breite Basis an bestehenden – und durchaus etablierten – Kooperationen aufgebaut werden (siehe auch 1.1.1). So gibt es zahlreiche fachspezifische Partnerschaften zwischen bayerischen und tschechischen Hochschulen. Im Bayerischen Hochschulzentrum für Mittel-, Ost- und Süd-osteuropa (BAYHOST) haben sich die bayerischen Hochschulen zusammengeschlossen, um die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit den Hochschulen im östlichen Europa, darunter auch die tschechischen Hochschulen, zu fördern und zu intensivieren (wobei gemäß dem vorliegenden Kooperationsprogramm die mögliche Zusammenarbeit für Hochschulen im Programmgebiet vorgesehen ist). Daneben bestehen grenzübergreifende Kooperationen in Form von (Berufs-) Schulpartnerschaften sowie grenzübergreifende Netzwerke in der Jugendbildung.

Insgesamt sollen die angeführten Aktivitäten dazu beitragen, das bereits hohe Bildungsniveau im bayerisch-tschechischen Grenzraum – auch im Hinblick auf die Ziele der Europa 2020-Strategie – noch weiter zu steigern.

Der Grad der Zielerreichung soll mithilfe einer wiederkehrenden Befragung von Experten ermittelt werden, die die Verbesserung der Qualität des gemeinsamen Bildungsangebots abfragt. Die Erhebung der (Basis-)Ergebnisindikatorwerte bei den relevanten Akteuren/Experten erfolgt mithilfe eines externen Marktforschungsinstituts. Die Ergebnisse sind (auf einer Skala 1-10) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zielwerte für 2023 wurden durch die Programmbehörden und Erhebungsexperten abgestimmt und berücksichtigen, dass das Programm mit seinen Mitteln nur begrenzten Einfluss auf die zukünftigen Entwicklungen haben kann.

Spezifisches Ziel 102

Anpassung des Bildungsbereichs an die veränderten Bedingungen im gemeinsamen Arbeitsmarkt

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Arbeitsmarkt und Bildungssystem sind auf das engste miteinander vernetzt und bedürfen in vielen Bereichen einer wechselseitigen Abstimmung der jeweiligen Bedarfe.

Zentrale Entwicklungen, die das Bildungs- und Beschäftigungssystem betreffen sind Brain Drain und demografischer Wandel:

Der Brain Drain aus den ländlichen Räumen führt schon heute zu einem Missverhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot und –nachfrage in einzelnen Branchen, welches sich angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren weiter zuspitzen dürfte. Betroffen sind insbesondere der technische Bereich, wo es an hochqualifizierten Spezialisten mangelt, oder z.B. das Gesundheits- und Pflegewesen.

Neben der Vielfalt und Dichte von Bildungsangeboten sind in der beruflichen Qualifikation weitere Faktoren ausschlaggebend, wie die Übereinstimmung von Qualifikationsanforderungen und vorhandenen Qualifikationen, die regionale Deckung von Angebot und Nachfrage, die Überwindung von Geschlechterstereotypen, der technologische Fortschritt, die Anpassung der Arbeitskräftenachfrage an ein rückläufiges Arbeitskräfteangebot und – im internationalen Kontext – die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Sprachkenntnisse und der Zugang zum grenzübergreifenden Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der IP10b sollen Aktivitäten gefördert werden, die dazu beitragen, die (Aus-)Bildung im Programmgebiet besser auf die veränderten Bedürfnisse des Arbeitsmarkts auszurichten. Ein erwartetes Resultat ist die Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen (und auch dem Privatsektor) und die höhere Einbindung der Unternehmen im Bildungssystem. In diesem Zusammenhang können die hier geplanten Aktivitäten auch gewisse Synergieeffekte zu IP 1b produzieren, indem sie etwa gezielt regionale KMU einbinden.

Zurückgegriffen werden kann hier insbesondere auf die Arbeitsmarktinitiative EURES, die im Programmgebiet erfolgreich Aktivitäten zu beruflicher Qualifikation, Anerkennung von Bildungsabschlüssen und grenzübergreifender Arbeitsvermittlung durchführt.

Langfristig können die hier angesiedelten Aktivitäten sowohl den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnen, als auch einen Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter leisten, indem z. B. gezielte Aktivitäten zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bzw. der beruflichen Chancen von Frauen realisiert werden.

Der Grad der Zielerreichung soll anhand des Anteils der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 29 Jahren an allen Arbeitslosen im Programmgebiet gemessen werden. Zur Erstellung des Indikatorwertes werden jeweils die national verfügbaren offiziellen Arbeitslosenstatistiken herangezogen.

Die oben beschriebenen förderfähigen Aktivitäten wirken gezielt auf die Verbesserung der Bildungschancen und des Bildungsniveaus im Programmgebiet und entfalten dadurch insbesondere bei der jüngeren Generation ihre Wirkung hinsichtlich verbesserter Berufsaussichten. Relativ zur Gesamtmenge der Arbeitslosen sollte der Anteil der 15 bis 29jährigen dadurch im Zeitverlauf im Vergleich zum ermittelten Basiswert fallen.

Die erwünschten Effekte könnten extern auch hier dadurch belastet werden, dass eine ungünstige konjunkturelle Lage trotz erhöhten Bildungsniveaus angebotsseitig dazu führt, dass

sich die Beschäftigung im genannten Altersintervall nicht positiv entwickelt. In einer solchen Lage wäre auch nicht auszuschließen, dass der Wegzug in Richtung Ballungsräume nicht verlangsamt werden kann.

Tabelle 21 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 101	Qualität des gemeinsamen Bildungsangebots	Skala (1-10)	5	2015	6	Expertenbefragung	Alle 3 Jahre
RI 102	Anteil der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 29 Jahren an allen Arbeitslosen im Programmgebiet	%	24,1 %	2014	23,0 %	Nationale Arbeitslosenstatistiken	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Zur Erreichung der spezifischen Ziele sollen in erster Linie folgende Aktivitäten zum Einsatz kommen:

- **Grenzübergreifende Vernetzung von Bildungsangeboten (Aktivitäten zum Spezifischen Ziel 101)**

Die folgenden beispielhaften Aktivitäten sollen der grenzübergreifenden Vernetzung von Bildungsangeboten dienen und damit insgesamt zu einem Abbau sprachlicher und systembedingter Hemmnisse im Bildungsbereich im Sinne des spezifischen Ziels 1 beitragen.

Das Spektrum der geplanten Aktivitäten reicht dabei von der Entwicklung gemeinsamer Bildungsstrategien über grenzübergreifenden Schulunterricht und gemeinsame Fachkurse bzw. Studiengänge an Hochschulen bis hin zur gemeinsamen Ausbildung in bestimmten Branchen und Berufen. Förderfähig sollen in diesem Zusammenhang auch infrastrukturelle Anschaffungen sein, sofern diese nötig sind, um konkrete Projekte zu realisieren.

Ein Schwerpunkt soll im Bereich Sprachausbildung liegen, da die Sprachbarriere bis heute ein bedeutendes Hindernis für jegliche Formen der Zusammenarbeit im bayerisch-tschechischen Grenzraum darstellt. Realisiert werden soll die gemeinsame Sprachausbildung sowohl im Rahmen des Unterrichts in allen Bereichen der formalen (Sprachkurse in Bildungseinrichtungen für Schüler und Studenten) als auch in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung (Kindergärten etc.).

Obwohl eine Harmonisierung des Bildungssystems und der -inhalte außerhalb der regionalen Kompetenzen liegt, können Aktivitäten zur wechselseitigen Abstimmung von (Aus-)Bildungsprogrammen und Qualifizierungsanforderungen zumindest Beiträge bzw. Grundlagen für eine langfristige Annäherung im Bildungsbereich leisten. Als

Beispiele sind hier gemeinsame Ausbildungsgänge sowie die grenzübergreifende Bildungsberatung zu nennen.

Wissenschaftliche Studien und Analysen zu Themen der grenzübergreifenden Bildung, aber auch der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren des bayerischen und tschechischen Bildungssystems sollen ergänzend zu einer grenzübergreifend vernetzten Bildungslandschaft beitragen.

- **Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen aus den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft (Aktivitäten zum Spezifischen Ziel 102)**

Die hier angesiedelten Aktivitäten folgen der Zielformulierung des zweiten spezifischen Ziels und wollen durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft dazu beitragen, den Bildungsbereich an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts anzupassen.

Ein Schwerpunkt soll hier auf die berufliche Ausbildung gelegt werden, insbesondere deshalb, weil sich Bayern und die Tschechische Republik diesbezüglich grundsätzlich unterscheiden. Während die Ausbildung in Bayern in einem dualen System, d.h. parallel in Berufsschule bzw. Hochschule und Ausbildungsbetrieb erfolgt, wird sie in Tschechien vollständig an den Berufsschulen durchgeführt. Weil das duale System durch die enge Verzahnung von Bildungs- und Beschäftigungssystem eine besonders bedarfsorientierte Ausbildung ermöglicht, kann es – im Hinblick auf die Erreichung des spezifischen Ziels – auch als Vorbild für das tschechische Ausbildungssystem dienen und soll deshalb im Rahmen des Programms unterstützt werden. Förderfähig sollen unter anderem gemeinsame duale Ausbildungsgänge sein. Darüber hinaus kann der Erfahrungsaustausch zwischen Akteuren aus (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt inklusive der ausbildenden Betriebe einen bedeutenden Beitrag zur Realisierung eines grenzübergreifenden dualen Systems leisten.

Maßnahmen zur wechselseitigen Anerkennung von formalen Bildungsqualifikationen (Schul-, Ausbildungs- und Studienabschlüsse) dienen der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem grenzübergreifenden Arbeitsmarkt und führen potentiell zu einer Zunahme der Beschäftigung.

Förderfähig sollen außerdem (wissenschaftliche) Studien und (Bedarfs-)Analysen zum Thema Bildung und Arbeitsmarkt sein, welche später als Basis für konkrete Praxisprojekte – etwa in Form grenzübergreifender Beratungsleistungen zu Perspektiven und Chancen des Arbeitsmarkts bzw. zum Arbeitsmarkteinstieg – herangezogen werden können.

In diesem Zusammenhang soll außerdem das Thema Inklusion Berücksichtigung finden, sodass die hier angesiedelten Aktivitäten – wo möglich – immer auch auf die Eingliederung benachteiligter Menschen⁹ in den Arbeitsmarkt abzielen sollen.

Zielgruppen:

Gemeinnützige Bildungseinrichtungen (allgemeinbildend, beruflich oder im frühkindlichen Bereich) sowie ausbildende Unternehmen, Einrichtungen des Arbeitsmarkts

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

⁹ Gemeint sind hier Menschen mit arbeitsmarktspezifischen Vermittlungshemmnissen (z.B. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrer/-Innen, Menschen mit Migrationshintergrund usw.) genauso wie Behinderte.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aus den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt, Kammern und Verbände, EVTZ	Bildungseinrichtungen, Universitäten und Hochschulen, öffentliche Einrichtungen aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinde getragene / gegründete Einrichtungen), gemeinnützige Einrichtungen (einschl. der Kirchen), die in die Bildung eingebunden sind; Kammern und Verbände, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben**I. Allgemeine Auswahlkriterien:**

Siehe IP 1a.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Investition in Infrastruktur und Ausstattung ist nur förderfähig, sofern diese für die Erreichung der Projektziele notwendig ist, in direktem Bezug zu Bildungsaktivitäten steht und nur einen Minderheitsanteil am Gesamtbudget des Projekts ausmacht.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 22 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
CO46	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	1418	Monitoring	Jährlich
OI 102	Programmspezifischer OI: Anzahl der vorbereitenden und begleitenden Aktivitäten im Bereich Bildung und Qualifizierung	Aktivitäten	10	Monitoring	Jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
3	Outputindikator	CO46	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	255	1418	Monitoring	
3	Finanzindikator	FI 3	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	1.695.822	13.897.377	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 23 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	115 Verringerung und Verhütung der frühen Beendigung der Schullaufbahn und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nichtformale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	2.953.192 €
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	116 Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und des Zugangs zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen	2.953.193 €
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	118 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	5.906.385 €

Tabelle 24 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	11.812.770 €

Tabelle 25 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	01 Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)	2.362.554 €
	02 Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)	7.087.662 €
	03 Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)	2.362.554 €

Tabelle 26 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Investitionen in Kompetenzen und Bildung	07 Nicht zutreffend	11.812.770 €

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Nicht zutreffend

Prioritätsachse 4: Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation

2.A.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	4
Bezeichnung der Prioritätsachse	Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation

- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.
-
- Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.

2.A.2 Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein Thematisches Ziel betrifft (falls zutreffend)

Nicht zutreffend.

2.A.3 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4 Investitionspriorität

IP 11b)

Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen (aus ETZ-VO).

2.A.5 Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel 11

Intensivierung der Integration, Harmonisierung und Kohärenz im bayerisch-tschechischen Grenzraum

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet haben das Bewusstsein für und das Zusammenwachsen zu einem gemeinsamen Funktionalraum noch immer Defizite. Als Hemmnisse der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erweisen sich insbesondere die Sprachbarriere, aber auch die Unterschiede im Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem sowie im Sozial- und Gesundheitsbereich. Bedarf besteht zudem hinsichtlich der endgültigen Überwindung der Grenze im Kopf und der Stärkung der gemeinsamen Identität.

Im Gegensatz zu den anderen Investitionsprioritäten mit ihren strikt getrennten Themenbereichen steht innerhalb dieser Investitionspriorität die grenzübergreifende Zusammenarbeit an sich im Vordergrund und soll sowohl in kleinen Projekten auf lokaler und regionaler Ebene als auch über die langfristige Zusammenarbeit von Institutionen realisiert werden.

Insgesamt zielen die Aktivitäten innerhalb der Investitionspriorität darauf ab, einen höheren Grad an regionaler Integration und grenzübergreifender Koordinierung zu erreichen sowie die Beziehungen zwischen den Nachbarn zu verbessern.

Intensivierte Koordinierung, Harmonisierung und grenzübergreifende Integration von Dienstleistungen, Standards, Planungen und Aktivitäten der Verwaltungsstrukturen und Anbieter öffentlicher Dienstleistungen an beiden Seiten der Grenze (institutionelle Zusammenarbeit).

Intensivierung des sozialen und interkulturellen Austauschs mit dem Hauptziel einer stabilen Integration und verstärkten gemeinsamen Identität (vor allem Zusammenarbeit auf der lokalen Ebene)

In der Vergangenheit haben sich im bayerisch-tschechischen Grenzraum vielfältige Formen und Ebenen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt. Institutionalisierte Kooperationen zwischen Regionen bestehen etwa in den beiden Euregios, die maßgebend an der Umsetzung grenzübergreifender Kleinprojekte beteiligt sind und weiterhin sein sollen. Darüber hinaus existieren verschiedene informelle Netzwerke ebenso wie kleinregionale und projektbezogene Kooperationen.

Im Rahmen dieser Investitionspriorität sollen bestehende Kooperationen ausgebaut sowie neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden, um dadurch noch weiter zum Zusammenwachsen des bayerisch-tschechischen Grenzraums beizutragen. Als mögliche negative Externalität ist hierbei u.a. eine nachteilige kommunale Finanzlage, beispielsweise in Folge einer sich verschlechternden konjunkturellen Entwicklung zu nennen, da diese die Bereitschaft

zur Bereitstellung der notwendigen, über die Förderung hinausgehenden Ressourcen erschweren dürfte. Der Ausbau und die Intensivierung der grenzübergreifenden Integration könnten trotz hoher Fördersätze dadurch erschwert werden.

Für die Erfolgsmessung wird ein qualitativer Indikator vorgeschlagen, der die Verbesserung der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit abbildet. Dazu werden unter Koordination des GS und unter Mithilfe der Euregios (erfahrene) bayerische und tschechische Multiplikatoren (aus dem Programmgebiet) unter Verwendung eines Fragebogens zur Intensität der Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen befragt. Die einzelnen Ergebnisse werden aggregiert und zu einem über die einzelnen Fragen gewichteten Durchschnittswert zusammengetragen. Das erwartete Ergebnis soll insbesondere dazu führen, dass sowohl die Quantität als auch die Qualität grenzübergreifender Kooperationen – und damit der Indikatorwert – im Laufe der Förderperiode gesteigert werden.

Tabelle 27 Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
RI 11	Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	Skala (1-5)	3,33	2014	3,55	Studie (Erhebung bei Multiplikatoren u.U. bei den Euregiomitgliedern ¹⁰)	Alle 3 Jahre

2.A.6 Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Zur Intensivierung der grenzübergreifenden Integration, Harmonisierung und Kohärenz sollen innerhalb der Investitionspriorität sämtliche Aktivitäten förderfähig sein, die die grenzübergreifende Zusammenarbeit an sich in den Mittelpunkt rücken.

¹⁰ Letztere (Gemeinden im Grenzraum) wickeln vereinzelt eigene Projekte ab, sind mehrheitlich aber keine direkten Begünstigten/Befragten.

Geplant sind in erster Linie folgende Aktivitäten:

- **Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen im Rahmen kleiner und mikroregionaler Projekte (Kleinprojektfonds), die einen Beitrag insbesondere zur Stärkung der Verständigung und der gemeinsamen Identität leisten**

Kurz- und mittelfristige Kooperationsprojekte sollen insbesondere zur Stärkung der Verständigung und der gemeinsamen Identität beitragen, richten sich also direkt an die Einwohner des Programmraums. Vorstellbar sind hier klassische people-to-people-Projekte wie z.B. Schüleraustausche, die themenspezifische Zusammenarbeit zwischen gemeinnützigen Einrichtungen oder projektbezogene Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften, Landkreisen und Kommunen. Letztere sind außerdem häufig Mitglieder der Euregios, auf deren Expertise als breite und erfolgreiche Netzwerkorganisationen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang aufgebaut und angeknüpft werden kann.

- **Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen, die zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung des gemeinsamen Raumes beitragen**

Im Vordergrund stehen hier Kooperationen, die die Voraussetzungen für eine langfristige Zusammenarbeit oder einen Strukturaufbau erfüllen und damit auch nachhaltig zur Entwicklung des gemeinsamen Raumes beitragen. Dabei sollen sowohl bestehende (institutionalisierte) Kooperationen intensiviert und dauerhaft etabliert als auch neue Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden.

Exemplarisch für bestehende und ausbaufähige Formen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind die Blaulichtorganisationen, aber auch die beiden Euregios, die durch ihre Arbeit das Programm und die grenzübergreifende Zusammenarbeit an sich in den letzten Jahren enorm vorangebracht haben und deshalb auch weiterhin aktiv in diese eingebunden sein sollen.

Darüber hinaus sollen die Kooperationen zwischen Kommunen und anderen Gebietskörperschaften intensiviert werden und dabei – wo nötig – Unterstützung durch das Programm erhalten.

Neue Formen der Zusammenarbeit bieten sich in Themen des gemeinsamen und grenzübergreifenden Interesses an. Vorstellbar wären etwa Kooperationen zur Bekämpfung negativer Erscheinungen, wie etwa Prostitution und Menschenhandel.

Förderfähig sollen jeweils bi- bzw. multilaterale Kooperationen, aber auch größere (informelle) Netzwerke insbesondere zwischen nichtstaatlichen, gemeinnützigen und interessensvertretenden Einrichtungen und Organisationen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches sein.

Auch der Bereich ÖPNV bietet weiteres Potential für langfristige grenzübergreifende Kooperationen (z.B. Koordinierung im Bereich grenzübergreifender (Bus-) Verbindungen, gemeinsamer Verkehrspläne und Tarifmodelle oder gemeinsame Marketingaktivitäten zum Thema Modal Split).

Zielgruppen:

Bevölkerung, öffentliche und private Institutionen, insbesondere Behörden, Gebietskörperschaften, Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, Institutionen aus den Bereichen Tourismus, Raumplanung und Verkehrswirtschaft, Blaulichtorganisationen, Interessensvertretungen, Arbeitsmarktorganisationen, gemeinnützige Organisationen, Euregios

Regionale Konzentration:

Nicht vorgesehen.

Begünstigte:

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen werden die Begünstigten für Bayern und die Tschechische Republik getrennt ausgewiesen.

Bayern	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Kammern und Verbände, Gemeinden und andere Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, EVTZ	Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Staat, Bezirk, Gemeinde und durch den Staat, Bezirk, Gemeinde getragene / gegründete Einrichtungen), Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Einrichtungen (einschl. der Kirchen), Kammern und Verbände, öffentliche und private Einrichtungen aus dem Bereich der Forschung und Innovation, EVTZ

2.A.6.2 Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben**I. Allgemeine Auswahlkriterien:**

Siehe IP 1a.

II. Spezifische Kriterien für die Investitionspriorität:

- Im Falle von bereits bestehenden Kooperationen muss der durch das Projekt entstehende Mehrwert für die Zusammenarbeit eindeutig beschrieben werden.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzinstrumente

Nicht zutreffend.

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Nicht zutreffend.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 28 Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 111	Programmspezifischer OI: Zahl der im Rahmen der Umsetzung des Kleinprojektfonds involvierten Projektpartner	Partner	1200	Monitoring	Jährlich
OI 112	Programmspezifischer OI: Zahl der in institutionellen, langfristigen Kooperationen eingebundenen Partner	Partner	112	Monitoring	Jährlich

2.A.7 Leistungsrahmen

PA	Art des Indikators (wichtiger Durchführungsschritt, Finanz-, Output- oder ggf. Ergebnisindikator)	ID	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)	Datenquelle	Erläuterung der Relevanz des Indikators (ggf.)
4	Outputindikator	OI 112	Programmspezifischer OI: Zahl der in institutionellen, langfristigen Kooperationen eingebundenen Partner	Partner	20	112	Monitoring	<i>In Bearbeitung</i>
4	Finanzindikator	FI 4	Zertifizierte Ausgaben an die Europäische Kommission mittels Zahlungsantrag der Bescheinigungsbehörde	€	3.985.259	32.659.468	Monitoring	

2.A.8 Interventionskategorien

Tabelle 29 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	119 Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtsetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	27.760.547 €

Tabelle 30 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	27.760.547 €

Tabelle 31 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	01 Städtische Ballungsgebiete (dicht besiedelt, Bevölkerung > 50 000)	5.552.109 €
	02 Kleinstädtische Gebiete (mittlere Bevölkerungsdichte, Bevölkerung > 5 000)	11.104.219 €
	03 Ländliche Gebiete (dünn besiedelt)	11.104.219 €

Tabelle 32 Dimension 6 – Territoriale Umsetzungsmechanismen

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	07 Nicht zutreffend	27.760.547 €

2.A.9 Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

Nicht zutreffend

Abschnitt 2.B Beschreibung der Prioritätsachsen für technische Hilfe

Prioritätsachse 5: Technische Hilfe

2.B.1 Prioritätsachse

ID der Prioritätsachse	5
Bezeichnung der Prioritätsachse	Technische Hilfe

2.B.2 Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	Gesamte förderfähige Ausgaben

2.B.3 Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

Spezifisches Ziel TH

Effiziente und erfolgreiche Programmumsetzung

Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten mit der Unionsunterstützung erreichen möchten

Nicht erforderlich gemäß Art. 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO

2.B.4 Ergebnisindikatoren

Nicht erforderlich gemäß Art. 8 (2) lit c letzter Absatz der ETZ-VO

2.B.5 Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

2.B.5.1 *Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen*

Um die Abwicklung des Kooperationsprogramms zu unterstützen und eine zielkonforme Programmumsetzung sowie einen effizienten Mitteleinsatz sicherstellen zu können, umfasst die Technische Hilfe Maßnahmen zur Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation, Vernetzung, Konfliktbeilegung, sowie Kontrolle und Prüfung gemäß Art. 59 Absatz 1, VO (EU) 1303/2013.

Gemäß Art. 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1299/2013 werden maximal 6% der aus dem EFRE bereitgestellten Programmmittel für Maßnahmen der technischen Hilfe eingesetzt.

Die Technische Hilfe wird unter anderem eingesetzt zur Kofinanzierung personeller Kapazitäten in den Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat sowie zwischengeschaltete Stellen der Verwaltungsbehörde). Ein adäquater Personaleinsatz ist notwendig, um den Projektträgern den bestmöglichen Service zukommen zu lassen und eine schnellstmögliche Bearbeitung Ihrer Anträge und Anliegen zu ermöglichen.

Weiterhin wird die Technische Hilfe in Anspruch genommen zur Finanzierung von Sitzungen des Begleitausschusses, notwendiger Arbeitstreffen der Programmbehörden sowie von Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeiter und Projektträger. Hierin inbegriffen sind insbesondere die Aufwendungen für Reisen, Unterbringung und Verpflegung. Der persönliche Kontakt der am Programm beteiligten Stellen ist für die Umsetzung des Kooperationsprogramms von großer Bedeutung, da es einen reibungslosen und effizienten Informationsfluss über alle Programmebenen sicherstellt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verwaltungssysteme beidseits der Grenze dienen der persönliche Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Programmbehörden der Schaffung eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses und fördern das Verständnis für die unterschiedlichen Abläufe innerhalb der jeweiligen nationalen Verwaltungssysteme. Dies ermöglicht die effektive grenzübergreifende Abstimmung der Verwaltungsabläufe im Rahmen des Kooperationsprogramms, was letztendlich den Projektträgern zu Gute kommt.

Ein weiteres Verwendungsfeld der Technischen Hilfe ist der Aufbau und die Pflege des Monitoringsystems sowie die Einrichtung des gemäß Art. 122 der VO (EU) 1303/2013 notwendigen Systems zum elektronischen Datenaustausch zwischen den Begünstigten und der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen, sowie der hierfür notwendigen technischen Ausstattung.

Außerdem wurde bei der Programmerstellung bei der Wahl der Höhe der Technischen Hilfe (maximal 6%) auch der Aspekt miteinbezogen, im Falle unerwarteter Engpässe bei der Programmdurchführung im Bedarfsfall handlungsfähig bleiben zu können. So dürfte die maximale gewählte Höhe der Technischen Hilfe unter anderem auch erlauben, Engpässe administrativer oder auch in Teilen finanzieller Natur wirksam zu bewältigen. Sie ist damit mit Bedacht auf unerwartete Vorkommnisse unterschiedlicher Natur in der Programmausführung auch als eine Schutzfunktion bzw. -maßnahme anzusehen.

Weitere Kosten, die im Rahmen der Technischen Hilfe kofinanziert werden, können sein:

- Übersetzungen und Dolmetscherleistungen bei gemeinsamen Sitzungen und für die alltägliche Kommunikation zwischen den am programm beteiligten Stellen, sowie für gemeinsame Dokumente und Materialien. Aufgrund der unterschiedlichen Sprachen im Programmgebiet ist für die Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation der Einsatz der Technischen Hilfe für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen unabdingbar. Diese sind insbesondere notwendig bei gemeinsamen Sitzungen des Begleitausschusses, bei Arbeitstreffen und sonstigen Veranstaltungen. Weiterhin werden Übersetzungsleistungen für die alltägliche Kommunikation zwischen den am Programm beteiligten Stellen unterstützt. Auch die Erstellung sämtlicher im Programm zu verwendender Dokumente und Formulare ist hierin inbegriffen.
- Öffentlichkeitsarbeit wie Informationsmaterialien (Broschüren, Flyer, Plakate, Roll-Ups etc.), Publizitätsveranstaltungen, Werbematerialien
- Bewertungen und Analysen (z.B. Fortschrittsberichte)

- Erhebung der Daten für die Ergebnis- und Outputindikatoren durch externe Dienstleister (wo notwendig)
- Notwendige technische Ausstattung

Sämtliche Maßnahmen und Einsatzfelder der Technischen Hilfe dienen dem gemeinsamen Ziel einer reibungslosen und fehlerfreien Programmumsetzung und der bestmöglichen Unterstützung der Begünstigten bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen sowie einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihrer Anträge und Anliegen.

2.B.5.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 33 Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI 51	Anzahl der gemeinsamen Veranstaltungen	Veranstaltungen	40	Internes Monitoring	
OI 52	Anzahl der Mitarbeiter der Programmverwaltung	FTE (full time equivalent)	17,5	Internes Monitoring	
OI 53	Anzahl der eingeführten Monitoringsysteme	Monitoringsysteme	1	Internes Monitoring	
OI 54	Anzahl der Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter der Programmverwaltung	Weiterbildungsmaßnahmen	35	Internes Monitoring	

2.B.6 Interventionskategorien

Tabelle 34 Dimension 1 – Interventionsbereich

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	121 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	4.702.509 €
Technische Hilfe	122 Bewertung und Studien	500.000 €
Technische Hilfe	123 Information und Kommunikation	1.000.000 €

Tabelle 35 Dimension 2 – Finanzierungsform

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	01 Nicht rückzahlbare Finanzhilfe	6.202.509 €

Tabelle 36 Dimension 3 – Art des Gebiets

Prioritätsachse	Code	Betrag (EUR)
Technische Hilfe	07 Nicht zutreffend	6.202.509 €

ABSCHNITT 3 Finanzierungsinplan

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE (in EUR)

Fonds	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
EFRE	5.127.486 €	7.486.826 €	10.691.661 €	19.426.685 €	19.815.217 €	20.211.521 €	20.615.753 €	103.375.149 €
IPA- Beträge (ggf.)								
ENI- Beträge (ggf.)								
Insgesamt	5.127.486 €	7.486.826 €	10.691.661 €	19.426.685 €	19.815.217 €	20.211.521 €	20.615.753 €	103.375.149 €

3.2.A Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung (in EUR)

Prioritäts- achse	Fonds	Bereich- nungs- grundlage für die Union- unterstützung (förderfä- hige Kos- ten insge- samt oder öffentliche förderfä- hige Kosten)	Union- unterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsse- lung des nationalen Beitrags		Finanzmit- tel insge- samt (e) = (a) + (b)	Kofinanzie- rungssatz (f) = (a)/(e)	Zur Information					
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Dritt- ländern	EIB-Beiträge				
1	EFRE (mög- lichst ein- schließlich der vom IPA und vom ENI übertra- genen Beträge)	Förderfähige Kosten	17.875.262 €	3.154.458 €	2.102.972 €	1.051.486 €	21.029.720 €	0,8500						
											IPA	-		
											ENI	-		
2	EFRE (mög- lichst ein- schließlich der vom IPA und vom ENI übertra- genen Beträge)	Förderfähige Kosten	39.724.061 €	7.010.129 €	4.673.419 €	2.336.710 €	46.734.190 €	0,8499						
											IPA	-		
											ENI	-		

3	EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)	Förderfähige Kosten	11.812.770 €	2.084.607 €	1.389.738 €	694.869 €	13.897.377 €	0,8499	
	IPA	-							
	ENI	-							
4	EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)	Förderfähige Kosten	27.760.547 €	4.898.921€	3.265.948 €	1.632.973 €	32.659.468 €	0,8499	
	IPA	-							
	ENI	-							
5	EFRE (möglichst einschließlich der vom IPA und vom ENI übertragenen Beträge)	Förderfähige Kosten	6.202.509 €	1.094.561 €	1.094.561 €		7.297.070€	0,8499	
	IPA	-							
	ENI	-							
Insgesamt	EFRE		103.375.149 €	18.242.676 €	12.526.638 €	5.716.038 €	121.617.825 €	0,8499	
	IPA	-							
	ENI	-							
Insgesamt	Insgesamt alle Fonds		103.375.149 €	18.242.676 €	12.526.638 €	5.716.038 €	121.617.825€	0,8499	

3.2.B Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und Thematischem Ziel

Prioritätsachse	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel insgesamt
1	1	17.875.262 €	3.154.458 €	21.029.720 €
2	6	39.724.061 €	7.010.129 €	46.734.190 €
3	10	11.812.770 €	2.084.607 €	13.897.377 €
4	11	27.760.547 €	4.898.921 €	32.659.468 €
Insgesamt		97.172.640 €	17.148.115 €	114.320.755 €

*Tabelle 37 Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele
Wird im SFC automatisch auf der Grundlage der Tabellen über Interventionskategorien im
Rahmen jeder Prioritätsachse generiert*

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Betrag der der Unterstützung für die Klimaschutzziele (EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung für das Kooperationsprogramm (%)
Insgesamt		

ABSCHNITT 4 Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung

Das vorliegende Kooperationsprogramm kann aufgrund der jahrelangen Erfahrung sowie durch seinen Zuschnitt auf die (orts-)spezifischen (territorialen) Bedürfnisse und Potenziale des Programmgebiets eingehen und hat hierfür eine eigene Strategie entwickelt, die mit der Europa 2020-Strategie und weiteren übergeordneten Strategien (z.B. der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum (EUSDR)) im Einklang steht.

Bereits während der Programmierung wurden die übergeordneten Strategien und die nationalen Partnerschaftsvereinbarungen zur Erstellung der thematischen Konzentration berücksichtigt. Auch bei der Bewertung der eingereichten Projekte soll der Beitrag zur Zielerreichung zu diesen Strategien erfasst werden und bei der Einplanungsentscheidung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen Kontroll- und Abstimmungsmechanismen zwischen den verschiedenen Strategien und Programmen gewährleisten, dass Parallelaktivitäten innerhalb einer Region verhindert werden und die verschiedenen Programme ihre Wirkung komplementär entwickeln können.

Bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bayern und der Tschechischen Republik kann auf die in den vergangenen Programmperioden gesammelte Erfahrung zurückgegriffen werden, um die integrierte territoriale Entwicklung des Programmgebietes noch weiter voranzutreiben. Dabei werden die bereits bestehenden Beziehungen weiter gestärkt und entsprechend der für das Programmgebiet identifizierten Herausforderungen, Bedürfnisse und Potenziale weiterentwickelt. Durch die Stärkung der institutionellen Kapazitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit können Hemmnisse für die territoriale Entwicklung innerhalb der Programmregion, auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg, weiter abgebaut werden. Generell ist das Programmgebiet in dieser Hinsicht bereits relativ gut entwickelt, auch weil Strukturen über die Jahre gewachsen sind. Dennoch können Projekte innerhalb der im Kooperationsprogramm dargelegten Investitionsprioritäten bei inhaltlicher Eignung zur Verbesserung der integrierten Entwicklung beitragen, z.B. in weniger entwickelten städtischen oder funktionalen Räumen.

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

Nicht zutreffend.

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung

Nicht zutreffend.

4.3 Integrierte territoriale Investition (ITI)

Nicht zutreffend.

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte

Der Freistaat Bayern und die Tschechische Republik sind Teil der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum. Beide unterstützen aktiv die Donaauraumstrategie, die sich über 8 EU-Staaten und 6 Nicht-EU-Staaten erstreckt und eine intensivere Koordination und Kooperation zwischen den Anrainerstaaten auf allen Ebenen vorsieht. So koordiniert der Freistaat Bayern das Prioritätenfeld 6 „Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Qualität von Luft und Boden“ und hat darüber hinaus das erste Jahresforum zur Donaauraumstrategie in Regensburg im November 2012 ausgerichtet. Die Tschechische Republik koordiniert gemeinsam mit Ungarn das Prioritätenfeld 2 „Förderung der Nutzung nachhaltiger Energien“.

Der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen im Donaauraum wird speziell im neuen Programm "Donaauraum" im Rahmen der Transnationalen Kooperationsräume liegen. Dabei wird auf bayerischer sowie tschechischer Seite die Abstimmung zwischen den beiden Programmen durch einen regelmäßigen Austausch gewährleistet (siehe Abschnitt 6 – Koordinierung). In Tschechien wird der Contact Point des neuen Programms „Donaauraum“ beim Ministerium für Regionalentwicklung in der Abteilung Europäische territoriale Zusammenarbeit angesiedelt, die für die Abwicklung der Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit inkl. des bayerisch-tschechischen Programms verantwortlich ist.

Dies schließt aber nicht aus, dass im Rahmen des vorliegenden Programms Projekte, die die Donaauraumstrategie im Rahmen eines ihrer 11 Prioritätsfelder unterstützen und die Vorgaben des Kooperationsprogramms erfüllen, entsprechend gefördert werden. Viele Elemente der 11 Prioritätsfelder der Donaauraumstrategie - beispielsweise Wettbewerbsfähigkeit, Wissensgesellschaft, Energie, Risikoprävention oder Tourismus - sind auch im Rahmen des vorliegenden Kooperationsprogramms förderfähig.

Das Programmgebiet des Kooperationsprogramms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern-Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 liegt im Einzugsgebiet der Europäischen Strategie für den Donaauraum. Bereits bei der Erstellung des Kooperationsprogramms werden die Anknüpfungspunkte zwischen dem ETZ Programm und der Donaauraumstrategie (EUSDR) berücksichtigt. Die ausgewählten Thematischen Ziele überschneiden sich in folgenden Punkten mit den Prioritätsfeldern der Donaauraumstrategie (EUSDR; spezifiziert in dem Action Plan 2010 (SEC 2010 1489; http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/communic/danube/action_plan_danube.pdf).

Im Rahmen der Säule "Building Prosperity in the Danube Region" gibt es diverse Anknüpfungspunkte und Rückkopplungen zu diesem Kooperationsprogramm, sodass Synergieeffekte bei der Umsetzung beider Programme in diversen Bereichen zu erwarten sind. Eine Auswahl dieser gegenseitigen Verstärkungspotentiale umfasst:

- In dem Prioritätsfeld "To develop the Knowledge Society through Research, Education and Information Technologies" stellen die Investitionsprioritäten 1a und 1b durch ihre geplanten Aktivitäten einen inhaltlichen und ergänzenden Bezug zur Donaauraumstrategie (EUSDR) her. Beispielsweise wird die Action "to strenghten the capacity of research infrastructure" durch das spezifische Ziel der Investitionspriorität 1a "Stärkung der grenzübergreifenden F&I Aktivitäten" dieses Programms berührt. Das spezifische Ziel der Investitionspriorität 1b "Verbesserung der Einbindung von KMU in Forschung und

Innovation" und die darin aufgeführten Aktivitäten hingegen leisten unter anderem einen Beitrag zur Action "to improve business support to strengthen the capacities of SMEs for cooperation and trade".

- Zu dem Prioritätsfeld "To invest in people and skills" werden durch das Thematische Ziel 10 dieses OPs Verbindungen hergestellt. Im Speziellen geschieht dies z.B. durch inhaltliche Verknüpfungen des Spezifischen Ziels "Abbau sprachlicher und systembedingter Hemmnisse im Bildungsbereich" mit der Donaunraumstrategie (EUSDR)-Action "To enhance performance of education systems through closer cooperation of education institutions, systems and policies". Darüber hinaus wirkt ebenso das Thematische Ziel 11 mit seinen vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten in diesem Bereich.
- Im Rahmen der Säule "Protecting the Environment in the Danube Region" sind ebenfalls Anknüpfungspunkte vorhanden. So wird etwa das Donaunraumstrategie (EUSDR)-Prioritätsfeld "To preserve biodiversity, landscapes and the quality of air and soil" durch das Spezifische Ziel "Steigerung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen" der Investitionspriorität 6d komplementiert. Dies gilt – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dieses Programms – für eine Vielzahl von Actions, so z.B. "To contribute to the 2050 EU vision and 2020 EU target for biodiversity" und "To develop green infrastructure in order to connect different bio-geographic regions and habitats". Daneben stellt dieses Programm einen Beitrag zum Prioritätsfeld "Steuerung der Umweltrisiken" dar.
- Die Säule "Connecting the Danube Region" und darin das Prioritätsfeld "To promote Culture and Tourism, People to People Contacts" wird durch die Investitionsprioritäten 6c und 11b unterstützt.

Generell gilt, dass die Erfassung und Auswertung des Beitrags des Kooperationsprogramms zur Donaunraumstrategie über das zu errichtende Monitoringssystem erfolgen wird.

In der Tschechischen Republik erfolgt die Koordinierung des bayerisch-tschechischen Programms und der Strategie der Europäischen Union für den Donaunraum im Rahmen der Ressortkoordinierungsgruppe des Regierungsamtes für die makroregionalen Strategien. An den Sitzungen der Koordinierungsgruppe nehmen Mitarbeiter der Abteilung Europäische territoriale Zusammenarbeit des Ministeriums für Regionalentwicklung teil, die in der Tschechischen Republik für die Abwicklung des bayerisch-tschechischen Programms verantwortlich ist.

Im Freistaat Bayern liegt die Bündelungsfunktion für alle Aktivitäten im Rahmen der Donaunraumstrategie bei der Bayerischen Staatskanzlei, die auch an den Treffen der Nationalen Kontaktstellen teilnimmt. Über die Staatskanzlei erfolgt eine enge thematische Einbindung der thematisch betroffenen Ressorts. Weiter besteht eine direkte Koordinierung dadurch, dass die Bayerische Staatskanzlei auch als beratendes Mitglied im Begleitausschuss vertreten ist. Somit wird von einem frühzeitigen Stadium der Projektbewertung an sichergestellt, dass der Beitrag zur Donaunraumstrategie aus entsprechenden Projekten des bayerisch-tschechischen Kooperationsprogramms gem. Art. 8 (3) lit. D) der VO (EU) Nr. 1299/2013 frühzeitig und optimal gesteuert werden kann.

ABSCHNITT 5 Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

5.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 38 Programmbehörden

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)
Verwaltungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie; Referat 52	Matthias Herderich
Bescheinigungsbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie; EU/B	Stephan Reitmaier
Prüfbehörde	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie; EU/P	Alexander Matiasko

Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen:

- Verwaltungsbehörde
 Bescheinigungsbehörde

Tabelle 39 Stelle(n), die mit Kontroll- und Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)

Behörde/Stelle	Bezeichnung der Behörde/Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde/Stelle (Position oder Posten)
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 20	Wolfgang Maier
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 20	Thomas Fischer
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 20	N. N.
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Zentrum für Regionalentwicklung	Mgr. Markéta Reedová, MPA
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung ETZ	RNDr. Jiří Horáček
Stelle(n), die mit Kontrollaufgaben betraut wurde(n)	Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung Haushalt	Ing. Ivan Štern
Stelle(n), die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie; EU/B	Stephan Reitmaier
Stelle(n), die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie; EU/P	Alexander Matiasko
Stelle(n), die mit Prüfungsaufgaben betraut wurde(n)	Ministerium für Finanzen der Tschechischen Republik, Abteilung Prüfbehörde	PhDr. Evžen Mrázek

5.2 Verfahren zur Einrichtung eines Gemeinsamen Sekretariats

Zur Wahrung der Kontinuität und Sicherung des Know-Hows der Mitarbeiter haben sich die Programmpartner entschieden für das Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Freistaat Bayern-Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 das bereits bestehende Gemeinsame Technische Sekretariat bei der Regierung von Oberfranken des Ziel-3-Programms weiter zu betreiben. Das GTS/GS ist angesiedelt im Sachgebiet 20 der Regierung und somit in einer dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nachgeordneten Behörde. Somit ist eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich, da das GTS/GS hausintern betrieben wird.

Zum November 2013 wurde die Leitung des GTS/GS im Hinblick auf die neue Förderperiode neu besetzt mit einer Stelle der 4. und höchsten Qualifikationsebene (vormals 3. Qualifikationsebene), um die geplante Übertragung weiterer Tätigkeitsbereiche auf das GS in der Förderperiode 2014-2020 mit höheren Anforderungen an die Leitungsposition zu ermöglichen. Weiterhin wird die Aufstockung des Personals um eine weitere Stelle der 4. Qualifikationsebene sowie die Neubesetzung einer Stelle der 3. Qualifikationsebene im Laufe des Jahres 2014 erfolgen. Durch die Aufstockung der Personalkapazitäten wird zum einen der parallelen Abwicklung von zwei Programmperioden Rechnung getragen und zum anderen den zusätzlichen Aufgaben und gestiegenen Anforderungen, die das Gemeinsame Sekretariat (GS) in der Förderperiode 2014-2020 übernehmen wird.

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

Verwaltungsbehörde

Wie bereits im Abschnitt 5.1 dargestellt, übernimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Referat 52 die Funktion der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Kooperationsprogramm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet und durchgeführt wird. Die Verwaltungsbehörde und das GS werden gemeinsam mit den definierten Kontrollstellen gemäß Tabelle 39 und den zwischengeschalteten Stellen, s. im Text weiter, die Aufgaben im Art. 125 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 23 der VO (EU) Nr. 1299/2013 wahrnehmen.

Das Ministerium für Regionalentwicklung unterstützt als die Nationale Behörde die Verwaltungsbehörde bei der Koordinierung der Aufgaben in der Tschechischen Republik und nimmt in partnerschaftlicher Kooperation mit der Verwaltungsbehörde Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben für die Tschechische Republik wahr.

Die Verwaltungsbehörde trägt in Abstimmung mit der Nationalen Behörde außerdem dafür Sorge, dass die europäischen Vergaberegeln eingehalten werden. **Bescheinigungsbehörde**

Die Funktion der Bescheinigungsbehörde im Sinne des Art. 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 24 der VO (EU) Nr. 1299/2013 wird durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie EU/B wahrgenommen.

Die Bescheinigungsbehörde kann ihre Prüfaufgaben in der Tschechischen Republik auf eine weitere Stelle delegieren.

Prüfbehörde

Die Funktion der Prüfbehörde im Sinne des Art. 126 der VO (EU) Nr. 1303/2013 übernimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, EU/P. Gem. Art. 25 (2) der VO (EU) Nr. 1299/2013 wird die Prüfbehörde für das Programm von einer Gruppe von Finanzprüfern, bestehend aus Vertretern des Freistaats Bayern und der Tschechischen Republik unterstützt, die die o.g. Aufgaben wahr nimmt. Die Finanzprüfergruppe wird spätestens binnen drei Monaten nach der Entscheidung über die Genehmigung des Programms eingerichtet. Sie erstellt eigene Verfahrensregeln.

Zwischengeschaltete Stellen der Verwaltungsbehörde

Gemäß Art. 123 Absatz 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden von der Verwaltungsbehörde zwischengeschaltete Stellen insbesondere mit Aufgaben gemäß Art. 125 (3) lit a), b), d) und f) und (4) lit a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 betraut. Neben der mit der Prüfung betrauten, in der Tabelle Nr. 39 aufgezählten Stellen handelt es sich um:

- Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung für europäische territoriale Zusammenarbeit
- Bezirk Karlsbad, Abteilung für Regionalentwicklung
- Bezirk Pilsen, Abteilung für EU-Fonds und Programme
- Bezirk Südböhmen, Abteilung für EU-Angelegenheiten

Diese Aufgaben werden formal über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle bzw. im Falle der tschechischen Bezirke und des CRR über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Regionalentwicklung und der tschechischen Zwischengeschalteten Stelle, bzw. durch den Erlass einer Entscheidung durch das Ministerium für Regionalentwicklung übertragen.

Projektzyklus

• Antragsbearbeitung, -prüfung und Projektauswahl

Die Bearbeitung und Prüfung der Projektanträge gemäß Art. 125 Absatz 3 wird von den zwischengeschalteten Stellen (vgl. oben) wahrgenommen.

Potentiellen Projektträgern stehen auf der Programmhomepage umfassende Erstinformationen zur Antragstellung zur Verfügung. Die Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung erfolgt durch die Vertreter der zwischengeschalteten Stellen. Die Einreichung der Projektanträge kann laufend erfolgen, die Einplanungsentscheidung des Begleitausschusses erfolgt in regelmäßigen Abständen ca. zweimal jährlich. Die Möglichkeit, für bestimmte Investitionsprioritäten ein spezielles Aufrufverfahren zur Einreichung von Anträgen (thematische Calls) durchzuführen wird ggf. im Laufe der Programmperiode in Anspruch genommen. In diesem Fall werden die Verfahren und Fristen für den Ablauf des Calls rechtzeitig auf der Programmhomepage veröffentlicht.

Der federführende Begünstigte (Leadpartner) reicht gemäß Art. 13 Absatz 2 der VO (EU) 1299/2013 für sich und seine Projektpartner einen gemeinsamen Projektantrag auf elektronischem (oder postalischem/persönlichem) Weg bei der zuständigen zwischengeschalteten Stelle ein.

Grundsätzlich wird bei der Prüfung des Antrags auf bayerischer und tschechischer Seite separat geprüft, d.h. die zuständige zwischengeschaltete Stelle des Leadpartners und die zuständige zwischengeschaltete Stelle des/der Projektpartner(s) stehen im in-

tensiven Kontakt und tauschen Informationen und Dokumente bezüglich des Projektes aus.

Die zuständige zwischengeschaltete Stelle des Leadpartners prüft auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen mittels einer standardisierten Zulässigkeitsprüfung, ob der Antrag weiter kontrolliert und ausgewertet werden kann (z.B. auf Vollständigkeit etc). Nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird eine Kopie des Antrags an die zuständige Stelle des/der Projektpartner(s) weitergeleitet.

Im nächsten Schritt prüft diese zwischengeschaltete Stelle den Projektteil des Projektpartners mittels eines standardisierten Antragsprüfungsformulars und übermittelt das Ergebnis an die zwischengeschaltete Stelle des Leadpartners.

Nach Abschluss dieser Prüfung findet ein Projektbewertungsverfahren mit Einbindung externer Fachexperten und des GS statt, dessen Ergebnis eine Punktbewertung sein wird. Die Experten erstellen auf der Basis eines festgelegten Punktesystems für jedes Projekt ein Gutachten, welches die Projektinhalte bewertet und als Grundlage für die Entscheidung des Begleitausschusses dient. Weiterhin findet durch das GS eine Bewertung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Art. 12 Absatz 4 der VO (EU) 1299/2013 und der grenzübergreifenden Wirkung des Projektes statt. Aus diesen separaten Bewertungen wird eine Gesamtpunktzahl für das Projekt ermittelt. Unterschreitet ein Projekt eine bestimmte Mindestpunktzahl wird es dem Begleitausschuss nicht vorgelegt.

Im Anschluss wird durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen und das GS ein Dokument zur Vorlage für den Begleitausschuss vorbereitet, welches die wichtigsten Informationen aus dem Antrag zusammenfasst.

Der Begleitausschuss fällt auf der Basis der vorgelegten Informationen und Bewertungen eigenständig und unabhängig eine Entscheidung über die Einplanung, Zurückstellung oder Ablehnung des Projekts. Außerdem formuliert er ggf. Vorbehalte und Auflagen zum jeweiligen Projekt und legt die Höhe des Fördersatzes fest.

Der Leadpartner wird über die zuständige zwischengeschaltete Stelle des Leadpartners über die Entscheidung des Begleitausschusses informiert. Für den Fall der Zurückstellung erhält der Leadpartner die Gelegenheit, das Projekt entsprechend zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Für den Fall der Ablehnung des Projekts wird der Leadpartner hierüber ebenfalls von der zuständigen Zwischengeschalteten Stelle informiert und es wird ihm der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

- **Mittelbindung**

Im Anschluss an die Einplanung des Projekts erfolgt die rechtliche Mittelbindung in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wird ein Rahmenvertrag über die Einhaltung der gültigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften während der Projektrealisierung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Leadpartner abgeschlossen. Eine Änderung des Rahmenvertrags ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, z.B. aufgrund einer Erhöhung des Förderbetrags aus EU-Mitteln auf Grundlage der entsprechenden Entscheidung im Begleitausschuss.

Die zweite Stufe der rechtlichen Bindung der EU Mittel wird erst nach erfolgreichem Abschluss der ersten Stufe durchgeführt. Sie wird national für jeden Partner getrennt durch einen Bescheid (Bayern) oder einen Vertrag (Tschechische Republik) vorgenommen. Auf der zweiten Stufe der Mittelbindung wird die Einhaltung der gültigen gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften während der Projektrealisierung gesichert. Der Bescheid bzw. der Vertrag für die zweite Stufe der Mittelbin-

dung wird durch die zuständige zwischengeschaltete Stelle des Leadpartners bzw. des Projektpartners ausgestellt.

Der Rahmenvertrag ist untrennbarer Bestandteil des Bescheides bzw. des Vertrages. Änderungen des Bescheides oder des Vertrags dürfen nicht gegen Bestimmungen des Rahmenvertrags verstoßen. Änderungen auf der zweiten Stufe der Mittelbindung werden generell (nach einem noch festzulegenden Verfahren) einzeln an die Verwaltungsbehörde gemeldet und festgehalten.

- **Ausgabenprüfung und Auszahlung der EU Mittel**

Alle Projektpartner müssen den jeweiligen Projektteil zur Gänze vorfinanzieren. Die Aufgaben der Überprüfungen gemäß Art. 125 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden von den in der Tabelle 39 genannten mit Kontrollaufgaben betrauten Stellen (Prüfer) wahrgenommen. Abhängig vom Sitz des Projektträgers sind die Abrechnungsunterlagen bei dem jeweils zuständigen Prüfer einzureichen. Abrechnungen sind generell vom bzw. über den Leadpartner durchzuführen; dieser ist für die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an den zuständigen Prüfer gesamtverantwortlich. Im Einzelnen bedeutet dies: Im ersten Schritt findet die Prüfung auf der Ebene der einzelnen Projektteile statt. Jeder Projektpartner einschließlich des Leadpartners lässt die Belege durch seinen Prüfer prüfen und sich eine Bestätigung über die Zulässigkeit und Höhe der förderfähigen Ausgaben ausstellen. Für den Fall einer Feststellung nicht förderfähiger Kosten werden diese von der durch den Leadpartner angeforderten Gesamtsumme abgezogen.

In einem zweiten Schritt werden diese Bestätigungen durch den Leadpartner an den Prüfer des Leadpartners weitergeleitet. Der zuständige Prüfer des Leadpartners erstellt daraufhin anhand eines standardisierten Formulars eine Auszahlungsanforderung, die zur Plausibilitätsprüfung an das GS weitergeleitet wird. Bei eventuellen Unstimmigkeiten werden diese über Rückfrage bei dem zuständigen Prüfer geklärt und ggf. die Anforderung angepasst.

Das GS leitet nach erfolgreicher Überprüfung die entsprechende Auszahlungsanforderung über die Verwaltungsbehörde an die Bescheinigungsbehörde weiter, die die Auszahlung an den Leadpartner vornimmt.

- **Monitoring**

Im Einklang mit Art. 125 Absatz 2 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird die Verwaltungsbehörde ein Monitoring System errichten, welches die technischen und finanziellen Daten der einzelnen Projekte abbildet. Zusätzlich dient das Monitoring zur Darstellung der Entwicklung der programmspezifischen Output- und Ergebnisindikatoren. Das System soll weiterhin die Anforderungen des Art. 122 Absatz 3 für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Begünstigten und programmverwaltenden Behörden erfüllen.

Das System wird weiter ausreichend Sorge tragen, dass die Daten derart differenziert zur Verfügung stehen, dass eine fortlaufende und qualitativ angemessene Evaluierung auf Basis der bereitgestellten Daten erfolgen kann. Dabei werden die projektbezogenen Daten mittels eines standardisierten Verfahrens von den Begünstigten an die zuständigen Stellen übermittelt und von dort weiter in das Monitoringsystem übertragen. Auf diese Weise kann eine mögliche unzureichende Datenqualität früh erkannt werden. Letztere wird ebenso wie die Sicherheit der Daten in Einklang mit den einschlägigen Europäischen Verordnungen darüber hinaus durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen der mit dem Programmvollzug beauftragten Stellen überprüft und gewährleistet.

- **Programmevaluierung**

Die Evaluierung des Kooperationsprogramms erfolgt basierend auf dem Bewertungsplan gemäß Art. 56 in Verbindung mit Art. 114 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Während der Programmlaufzeit wird mindestens einmal bewertet, wie die Unterstützung aus dem Programm zu den spezifischen Zielen der einzelnen Prioritäten beiträgt. Zudem werden bei der Bewertung die im Monitoring-System abgebildeten programmspezifischen Indikatoren berücksichtigt. Weitere Daten, die nicht im Monitoringsystem erfasst sind, können durch vertiefende repräsentative Erhebungen oder durch Fallstudien im Zusammenhang mit der Evaluierung erhoben werden. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Begleitausschuss und der Europäischen Kommission nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zur Verfügung gestellt.

Zudem wird eine Ex-ante-Bewertung gem. Art. 55 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und weiter eine Ex-post-Bewertung, die gemäß Art. 57 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erstellt wird, durchgeführt.

- **Programmspezifische Output- und Ergebnisindikatoren**

Bei der Erstellung des Kooperationsprogramms wurden durch die Programmierungsgruppe in enger Zusammenarbeit mit den Gutachtern Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie zur Quantifizierung der spezifischen Ziele erarbeitet. Die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung dienen der Umsetzung der Maßnahmen und als Grundlage für die Evaluation. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Passgenauigkeit zur Interventionslogik und den gewählten spezifischen Zielen gelegt. Im Gegensatz zum Ziel 3 Programm 2007-2013 werden die Indikatoren aussagekräftiger sein.

Die Erhebung der Outputindikatoren erfolgt auf Projektebene und wird von den zuständigen zwischengeschalteten Stellen mit Kontrollaufgaben (siehe Tabelle 39) aggregiert. Die Erfassung im Monitoringsystem erfolgt durch das GS. Die Erhebung der Ergebnisindikatoren wird durch die Einbeziehung externer Experten stattfinden.

Die Indikatoren werden in regelmäßigen Abständen durch das GS ausgewertet und der Fortschritt überprüft. Die Indikatoren ermöglichen es der Verwaltungsbehörde, den programm beteiligten Stellen und dem Begleitausschuss das Programm kontinuierlich zu begleiten, den Stand der Umsetzung zu beurteilen und Änderungserfordernisse rechtzeitig zu erkennen.

- **Informations- und Kommunikationsaktivitäten**

Für die Informations- und Publizitätsvorschriften des Kooperationsprogramms ist Art. 116 der VO (EU) Nr. 1303/2013 maßgeblich. Dementsprechend wird die Verwaltungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des Kooperationsprogramms eine Kommunikationsstrategie ausarbeiten.

Die Kommunikationsstrategie gibt Auskunft über die einzelnen vorgesehenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die umgesetzt werden und dazu beitragen sollen, dass das Programm der breiten Öffentlichkeit besser bekannt gemacht wird. Diese umfasst diverse und bewährte Formen der Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Broschüren, Tagungen, Informationsveranstaltungen und Pressemitteilungen, die auch bereits in der Förderperiode 2007-2013 Anwendung fanden. Selbstverständlich werden alle programmrelevanten Informationen (etwa Informationen über die Möglichkeiten einer Förderung, Formulare, Projektbeispiele mit Vorzeigecharakter) auf der Programm-

homepage als weiteres Mittel der Öffentlichkeitsinformation allgemein zugänglich gemacht.

Das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 74 (3) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird folgendermaßen geregelt: Die Behandlung von Beschwerden ist davon abhängig, ob es sich um Beschwerden hinsichtlich der Programmumsetzung oder der Projektumsetzung handelt. Wenn Beschwerden bezüglich der Programmverwaltung gegenüber einer zwischengeschalteten Stelle oder dem Gemeinsamen Sekretariat eingehen, wird die Verwaltungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt. Die Lösung des Beschwerdefalls wird federführend von der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Sekretariat behandelt. Unterstützt werden sie bei Bedarf von den zwischengeschalteten Stellen bzw. der Nationalen Behörde, indem sie ggf. alle notwendigen Informationen über das anzuwendende nationale Recht und, sofern nötig, ihre juristischen Kenntnisse zur Verfügung stellen. Ziel ist es, eine Lösung für die Beschwerde auf der Ebene des Programms zu finden, damit keine Einbindung weiterer Instanzen notwendig ist. Die Behandlung von Beschwerden auf Projektebene erfolgt grundsätzlich nach demselben Prinzip. Zusätzlich besteht für den Beschwerdesteller natürlich auch die Möglichkeit, nationale Gerichte anzurufen.

Gemäß Artikel 125 (4) Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden im Programm auf der Ebene des Verwaltungs- und Kontrollsystems wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug getroffen, die ggf. aus der Technischen Hilfe finanziert werden können.

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen

Im Fall von Finanzkorrekturen, die durch den Mitgliedstaat oder durch die Kommission vorgenommen werden, wird gem. Art. 143 der VO (EU) Nr. 1303/2013 oder gem. Art. 85 und Art. 144 Absatz 1, Buchst. a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Abhängigkeit davon verfahren, ob die Finanzkorrektur konkreten Projekten zugeordnet werden kann oder sich auf das gesamte Programm oder einen Teil bezieht.

Im Fall von Finanzkorrekturen, die konkreten Projekten zugeordnet werden können, wird gem. Art. 27 der VO (EU) Nr. 1299/2013 verfahren. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten wiedereingezogen werden. Zu diesem Zweck unternimmt die Verwaltungsbehörde notwendige Schritte zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge von dem federführenden Begünstigten/ Alleinbegünstigten.

Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die Beträge von den anderen Projektpartnern einzuziehen oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge von einem federführenden Begünstigten bzw. Alleinbegünstigten einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte angesiedelt oder – im Fall eines Alleinbegünstigten – registriert ist, auf das durch die Bescheinigungsbehörde geführte Konto die Beträge, die diesem Begünstigten rechtsgrundlos gezahlt wurden.

Im Fall von Finanzkorrekturen, die auf das gesamte Programm oder einen Teil angewendet werden, tragen die in das Programm eingebundenen Mitgliedstaaten die Verantwortung für die oben dargestellten Korrekturen in einem Verhältnis, das dem Maß des Verschuldens der Unregelmäßigkeit entspricht, die die Ursache der Korrektur ist.

Ist es nicht möglich, das Maß des Verschuldens des Mitgliedstaates festzustellen (zum Beispiel eine Pauschalkorrektur als Folge von schlecht eingestellten gemeinsamen Verfahren oder Regeln), wird die finanzielle Verantwortung jedes der in das Programm eingebundenen

Mitgliedstaaten verhältnismäßig je nach der Höhe der EFRE-Mittel, die den Begünstigten des entsprechenden Landes zum Tag der Auflegung der Finanzkorrektur ausgezahlt wurde, festgelegt.

5.5 Verwendung des Euro

Für die Umrechnung von Ausgaben, die durch die Begünstigten in einer anderen Währung als EUR getätigt wurden, wird die im Art. 28, Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1299/2013 festgelegte Methode angewendet, d.h. die Umrechnung erfolgt im monatlichen Buchungskurs der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem der Begünstigte die Ausgaben seinem Prüfer zur Prüfung einreicht.

5.6 Einbindung der Partner

Einbindung der Partner in die Programmerstellung

Im Rahmen der Erstellung des Kooperationsprogramms wurden in Bayern neben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, als zuständiger Verwaltungsbehörde des Programms auch die fachlich betroffenen Staatsministerien eingebunden. Hierzu gehören das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie die Bayerische Staatskanzlei. Darüber hinaus wurden auch die drei im Programmgebiet liegenden Bezirksregierungen, Regierung von Niederbayern, Regierung der Oberpfalz sowie die Regierung von Oberfranken in den Programmierungsprozess eingebunden.

In der Tschechischen Republik wurden neben dem Ministerium für Regionalentwicklung die betroffenen Bezirke, also der Bezirk Karlsbad, der Bezirk Pilsen und der Bezirk Südböhmen, eingebunden.

Im Mai 2013 wurde ein erster Workshop mit relevanten Experten aus den Bayerischen Staatsministerien und Bayerischen Bezirksregierungen sowie den tschechischen Bezirken und den Euregios im Programmgebiet zur thematischen Konzentration des Programms in Pilsen durchgeführt. Bei diesem Workshop wurden die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse des Programmraums und ein Vorschlag der Programmierungsgruppe zur Auswahl der Thematischen Ziele vorgestellt. Die Teilnehmer des Workshops hatten im Anschluss Gelegenheit, ihre Anmerkungen zu den vorgeschlagenen thematischen Zielen und Investitionsprioritäten einzubringen und im Rahmen von Kleingruppen hierüber zu diskutieren. Die Ergebnisse des Workshops sind im weiteren Verlauf in die Erstellung der Interventionslogik eingeflossen.

Im November 2013 wurde ein erster Entwurf der durch die Programmierungsgruppe erstellten Interventionslogik mit der Auswahl der Thematischen Ziele, Investitionsprioritäten, Maßnahmen und Beispielmaßnahmen im Rahmen einer internen Konsultation an die Bayerischen Ministerien und Regierungen sowie die tschechischen Bezirke und die im Programmgebiet liegenden Euregios (Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald/Unterer Inn, Euregio Egrensis) versandt. Die beteiligten Stellen hatten drei Wochen Zeit ihre Kommentare zum vorgelegten Entwurf an die Programmierungsgruppe zu übermitteln. Die Anmerkungen wurden anschließend in der Programmierungsgruppe diskutiert und flossen in den weiteren Programmierungsprozess ein.

Im Rahmen der Jahresinformationsveranstaltung des Ziel-3-Programms wurde am 6. Dezember 2013 in Regensburg ein erweiterter Kreis von relevanten Partnern aus unterschiedlichen

Organisationen und Institutionen eingeladen, um die Ausrichtung des zukünftigen ETZ-Programms zu diskutieren. Bei dieser Veranstaltung wurde der bisherige Stand der Programmierung ausführlich präsentiert – mit einem Schwerpunkt auf der thematischen Konzentration. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit ihre Fragen und Kommentare an die Programmierungsgruppe zu richten und ihre Ergänzungen und Anmerkungen schriftlich auf Stellwänden niederzuschreiben.

Im März 2014 wurde eine Onlinebefragung relevanter Partner zur thematischen Konzentration durchgeführt. Die Befragten hatten drei Wochen Zeit, zu konkreten Fragestellungen rund um die Interventionslogik Stellung zu nehmen und ihre eigenen Vorschläge und Projektideen einzubringen. Insgesamt wurden ca. 600 Institutionen beidseits der Grenze angeschrieben. Von insgesamt 654 eingeladenen Personen haben 190 Personen an der Umfrage teilgenommen, was einer Rücklaufquote von ca. 29,0% entspricht. 61,0% der Befragten sind der bayerischen Seite zuzuordnen, 37,5% kommen aus der Tschechischen Republik.¹¹ Das Ergebnis der Umfrage zeigt generell eine große Zustimmung zur Interventionslogik. Einzelne Anmerkungen und Änderungswünsche wurden in der Programmierungsgruppe diskutiert und wo möglich berücksichtigt.

Im Juli/ August 2014 fand die Onlinekonsultation für das Kooperationsprogramm in Bayern und in der Tschechischen Republik über einen Zeitraum von rund sechs Wochen statt. Hierfür wurde das Kooperationsprogramm u.a. auf der Programmhomepage veröffentlicht und die Öffentlichkeit aufgefordert, ihre Einschätzung zur strategischen Planung und den Inhalten des Kooperationsprogramms schriftlich einzubringen. Insgesamt nahmen 20 Institutionen an der Konsultation teil. Die Ergebnisse der Konsultation flossen in den weiteren Prozess der Programmerstellung ein.

Die Konsultation der Umweltbehörden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung fand im Juli/ August 2014 statt. Die relevanten Umweltbehörden sowie die Öffentlichkeit in Bayern und der Tschechischen Republik hatten über mehrere Wochen die Gelegenheit, ihre Anmerkungen zu den Umweltbelangen einzubringen. Die Anmerkungen sind in den Umweltbericht eingeflossen.

Die intensive Einbindung der Partner in den Prozess der Programmerstellung hat in hohem Maße dazu beigetragen, die Strategie des Kooperationsprogramms zu schärfen und die Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Programmraums anzupassen. Für die Programmierungsgruppe war die Rückkopplung zu den relevanten Partnern im Programmgebiet von großer Bedeutung, um die Entscheidung über die thematische Konzentration abzusichern. Weiterhin hat die Beteiligung der Stellen, die in die Programmumsetzung des Ziel-3-Programms eingebunden sind, eine große Bedeutung, um die Verwaltungseffizienz zu erhöhen und Anpassungen am System vorzunehmen, wo dies notwendig ist.

¹¹ Fehlende Werte zu 100%: Herkunft nicht angegeben.

Einbindung der Partner in die Implementierung des ETZ Programms

Der Begleitausschuss wird sich zeitnah nach der Genehmigung des Kooperationsprogramms durch die Europäische Kommission konstituieren. Bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses wird weitgehend von der Zusammensetzung des Begleitausschusses im Ziel 3 Programm ausgegangen, sodass die institutionelle und organisatorische Kontinuität gewahrt wird. Generell soll bei der Etablierung der Programmstrukturen auf bestehende Strukturen aufgebaut werden und nur dort, wo es notwendig ist, Änderungen, Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen werden, z.B. zur Umsetzung der neuen administrativen Anforderungen. Hierdurch wird in der Förderperiode 2014-2020 das vorhandene Wissen optimal genutzt und von Beginn an eine effiziente Begleitung des Kooperationsprogramms gewährleistet.

Dem Anspruch der zielgerichteten Informierung interessierter Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und sonstiger Partner über den Fortschritt des grenzübergreifenden Programms wird durch die Einrichtung einer neuen Programmhauptseite Rechnung getragen. Dort werden die notwendigen Informationen und Entscheidungen den Verlauf des Programms betreffend veröffentlicht sowie die Möglichkeit gegeben, mit den relevanten Programmstellen in Kontakt zu treten. Damit dies auf beiden Seiten der Grenze gleichermaßen möglich ist, wird die Homepage in beiden Programmsprachen eingerichtet.

Des Weiteren besteht auf bayerischer Seite mit der Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung (Tel: 01801-201010; Email: direkt@bayern.de) eine allgemeine Anlaufstelle, die Anfragen zu den Tätigkeitsfeldern der bayerischen Staatsregierung weitergibt und Kontakte zu den zuständigen staatlichen Behörden in Bayern vermittelt.

In der Tschechischen Republik dient zur Information über den EU-Strukturfonds die Homepage www.strukturalni-fondy.cz und die kostenlose telefonische Auskunft „Eurofon“ (Tel.: 800 200 200, E-Mail: info@strukturalni-fondy.cz).

ABSCHNITT 6 Koordinierung

In Bayern erfolgte während der Programmvorbereitungsphase die Koordination zwischen den Fonds, indem die jeweiligen fondsverwaltenden Stellen (z.B. in Bayern das Bayerische Landwirtschaftsministerium für den ELER) in den Programmierungsprozess eingebunden wurden, sodass diese jederzeit auf Überschneidungen und Synergieeffekte aufmerksam machen konnten. Die Verwaltungsbehörde hat hierfür die Koordination übernommen und somit den effizienten Informationsfluss für die Erstellung eines optimal auf die anderen Fonds abgestimmten Programms sichergestellt.

Ebenso wird im neuen Programm dafür gesorgt, dass die laufende Koordination in der Phase der Programmumsetzung sichergestellt ist. Auf bayerischer Seite geschieht dies dadurch, dass andere fondsverwaltende bzw. -umsetzende Stellen als stimmberechtigte Mitglieder im Begleitausschuss vertreten sind und somit jederzeit Ihre Position bezüglich der Fondskoordination bei der Einplanung der Projekte einbringen können, was eine Doppelförderung und Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Fonds vermeiden wird. Darüber hinaus werden – aufbauend auf den Erfahrungen des Ziel-3-Programms – bei der inhaltlichen Prüfung einzuplanender Projekte im Vorfeld fachliche Stellungnahmen/Bewertungen der einzelnen Fachresorts eingeholt. So kann frühzeitig auf evtl. Überschneidungen mit anderen Fonds verwiesen werden. Die Bezirksregierungen stellen eine weitere Kontrollinstanz in diesem Zusammenhang dar, da sie neben ETZ-Programmen in die Verwaltung anderer Ziele innerhalb des EFRE (EFRE Bayern 2014-2020) sowie andere bayerische Förderprogramme eingebunden sind.

In der Tschechischen Republik fand als Vorbereitung des Programms eine Abstimmung zwischen den einzelnen Fonds im Rahmen der Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung statt. Die wichtigsten Drehscheiben waren die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung und die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung von Programmen.

Die laufende Abstimmung auf der Ebene der Tschechischen Republik wird während der Implementierung der Programme insbesondere durch die Nationale Behörde für Abstimmung gesichert. Diese Behörde leitet u.a. die Arbeit der Arbeitsgruppen und Plattformen, auf denen die Abstimmung/Implementierung von Programmen besprochen wird und Informationen ausgetauscht werden.

6.1 Beziehungen des Programms zu den Programmen der ESI-Fonds

6.1.1 EFRE und ESF finanzierte Programme – Investitionen für Wachstum und Konkurrenzfähigkeit

Die Abgrenzung zwischen den Zielen „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ (EFRE Bayern 2014-2020) und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ findet primär über das Kriterium des grenzübergreifenden Charakters der ETZ-Projekte statt, da im Programm EFRE Bayern 2014-2020 ausschließlich Projekte aus einem Mitgliedstaat umgesetzt werden. Dennoch überschneidet sich teils die Auswahl der Thematischen Ziele und Investitionsprioritäten zwischen dem bayerisch-tschechischen ETZ Programm und dem Programm EFRE Bayern 2014-2020, z.B. im Bereich Innovation und Forschung. Die Zielsetzung der beiden Programme ist jedoch aufgrund der Natur der Programme anders, da der Aspekt der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich F&I im ETZ Programm im Mittelpunkt steht. Die ETZ kann damit eine sinnvolle Ergänzung des Programms EFRE Bayern 2014-2020 darstellen, indem es bayerisch-tschechische Kooperationen abdeckt.

Die Abstimmung zwischen dem Programm EFRE Bayern 2014-2020 und dem Kooperationsprogramm erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsbehörden, im Referat 51 (EFRE Bayern 2014-2020) und Referat 52 (ETZ), die sich regelmäßig austauschen. Somit ist eine optimale Koordination/Abgrenzung der beiden Förderprogramme gewährleistet. Referat 52 hat zusätz-

lich noch die Aufgabe der Abwicklung der bayerischen Regionalförderung und der Projekte des EFRE Bayern 2014-2020, sodass auch hier eine weitere Koordinierungsschnittstelle gegeben ist.

In Bayern ist das für die ESF-Fondsverwaltung zuständige Arbeitsministerium zwar nicht mehr Mitglied des Begleitausschusses, könnte aber in Einzelfällen fachlich angefragt werden. Weiter ist das für die Teilumsetzung des ESF zuständige Kultusministerium nach wie vor stimmberechtigtes Mitglied im Begleitausschuss und ist bei der fachlichen Beurteilung relevanter Förderprojekte frühzeitig beteiligt, sodass die fondsübergreifende Abstimmung und Abgrenzung gewährleistet ist. Die fachlichen Bewertungen der Ministerien bieten jeweils auch die Möglichkeit einer Einschätzung zu Überschneidungspunkten mit den anderen Fonds. Grundsätzlich verläuft die Abgrenzung anhand des grenzübergreifenden Charakters des ETZ Programms sowie einem spezifischen Grenzraumbezug. Somit kann das ETZ Programm mit seinen im Vergleich zu den „großen“ Fonds begrenzten Programmmitteln bei evtl. thematischen Überschneidungen mit dem ESF eine punktuelle Verstärkung der rein nationalen Programme bewirken.

Aus Sicht der Synergien/ Komplementaritäten sind in Tschechien folgende Operationelle Programme relevant: Integriertes regionales operationelles Programm (IROP), Operationelles Programm Forschung, Entwicklung und Bildung (OP VVV), Operationelles Programm Umwelt (OP ŽP) und Operationelles Programm Unternehmen und Innovation für Konkurrenzfähigkeit. Die Abstimmung mit den weiteren ESIF-Programmen wird im Rahmen von weiter beschriebenen allgemeinen Verfahren gesichert.

Mit dem **IROP** bestehen Beziehungen im Rahmen der Prioritätsachse 2 (IP 6c) und im Rahmen der Prioritätsachse 3 (TZ 10). Obwohl das TZ 11 durch das IROP nicht selbständig gefördert wird, kann ein Anschluss von überwiegend nichtinvestiven Kooperationsaktivitäten in der Prioritätsachse 4 (TZ 11) an investive Aktivitäten des Integrierten regionalen operationellen Programms erwartet werden - sei es im Bereich der Leistungen im sozialen oder gesundheitlichen Bereich, der touristischen Infrastruktur etc. .

Mit dem **OP VVV** bestehen Beziehungen im Rahmen der Prioritätsachse 1 (IP 1a und 1b) und im Rahmen der Prioritätsachse 3 (TZ 10) und zwar im Bereich einer effizienten Nutzung der Kenntnis- und Infrastrukturkapazitäten.

Mit dem **OP ŽP** gibt es eine Beziehung in der Prioritätsachse 2 (IP 6d), z.B. bei Maßnahmen im Bereich der Pflege von Biotopen und der Schutzgebiete.

Mit dem **Programm (OP PIK)** wird ein Bezug im Rahmen der Prioritätsachse 1 (IP 1b) vorausgesetzt.

Das bayerisch-tschechische Programm verfügt in allen Fällen über Potential, die aus den nationalen Programmen geförderten Aktivitäten hinsichtlich der grenzübergreifenden Beziehungen weiter zu entwickeln sowie Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen der nationalen Programme zu schaffen (z.B. in Form von Studien). Zugleich kann bei den überwiegend nichtinvestiven Kooperationsaktivitäten, die im bayerisch-tschechischen Programm gefördert wurden, die Nutzung der aus nationalen Programmen angeschafften Infrastruktur vorausgesetzt werden.

6.1.2 Die aus dem EFRE – Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ finanzierten Programme

Sowohl Bayern als auch Tschechien sind in weiteren grenzübergreifenden Programmen vertreten.

Neben Bayern-Tschechien ist der Freistaat an den Programmen Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein sowie Bayern-Österreich beteiligt. Das Referat 52 im Bayerischen Wirtschaftsministerium ist in allen Programmen als bayerischer Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied in die Programme sowie Begleit- bzw. Lenkungsausschüsse eingebunden. So wird sichergestellt, dass Synergieeffekte erkannt sowie Überschneidungen/Doppelförderungen vermieden werden.

Für die grenzübergreifende, die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit besteht innerhalb Bayerns ein Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden. Die Koordinierungsstelle in Bayern für die transnationalen und interregionalen Programme ist seit Oktober 2013 im Bayerischen Finanzministerium angesiedelt. Zwischen den bayerischen Koordinierungsstellen für die unterschiedlichen ETZ Programme findet ein regelmäßiger Austausch statt, z.B. im Rahmen der Abstimmung für die Vertretung Bayerns im Deutschen Ausschuss für Interact, für den Referat 52 die Rolle des bayerischen Vertreters innehat.

Bayern ist im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit an vier Kooperationsräumen beteiligt. Überschneidungen mit dem bayerisch-tschechischen Programmraum gibt es nur mit den Programmen "Mitteleuropa" und "Donau", innerhalb derer sich Projektträger aus ganz Bayern beteiligen können. Eine Abgrenzung der Projekte ergeht maßgeblich dadurch, dass im bayerisch-tschechischen Programm hauptsächlich binationale Projekte umgesetzt werden, während in den transnationalen Programmen überwiegend Projekte mit Partnern aus drei oder mehr Ländern umgesetzt werden. In der interregionalen Zusammenarbeit können Projektträger aus Bayern bzw. der Tschechischen Republik mit Partnern aus ganz Europa kooperieren.

In Tschechien gibt es neben dem bayerisch-tschechischen Programm Programme mit Polen, Slowakei, Österreich und Sachsen. Mit dem bayerisch-tschechischen Programm decken sich räumlich teilweise das österreich-tschechische und das sächsisch-tschechische Programm. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit ist die Tschechische Republik am Programm „Central Europe 2020“ und „Danube“ beteiligt. Die Abteilung für die ETZ des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik ist als Vertreter der Tschechischen Republik in alle diese Programme sowie in fünf Programme der regionalen Zusammenarbeit eingebunden. Somit werden die Abstimmung zwischen den Programmen sowie die Nutzung von Synergien gesichert und die Über- und Doppelfinanzierung verhindert.

6.1.3 ELER finanzierte Programme

In Bayern sind die zuständigen Ministerien für die ELER-Fondsverwaltung bzw. -umsetzung sowohl bei der fachlichen Förderprojektbeurteilung beteiligt als auch als stimmberechtigte Mitglieder im Begleitausschuss vertreten. Somit ist bereits von einem frühen Stadium der Projektbearbeitung an gesichert, dass die fondsübergreifende Abstimmung und Abgrenzung gewährleistet ist. Die fachlichen Bewertungen der Ministerien bieten grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Einschätzung zu Überschneidungspunkten mit den anderen Fonds. Grundsätzlich verläuft die Abgrenzung anhand des grenzübergreifenden Charakters des ETZ Programms sowie einem spezifischen Grenzraumbezug. Somit kann das ETZ Programm bei evtl. thematischen Überschneidungen mit dem ELER eine punktuelle Verstärkung bewirken.

Mit dem **Programm der Entwicklung des ländlichen Raumes** bestehen Synergien mit Prioritätsachse 2 (IP6c). Das Ziel der Maßnahmen dieses operationellen Programms ist die Stärkung der Erholungsfunktion des Waldes m.H.v. nicht produktiven Investitionen. Durch eine Verknüpfung der Aktivitäten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes und des

bayerisch-tschechischen Programms kann ein größerer Effekt beider Programme erreicht werden (z.B. Synergien bei der Umsetzung von Zufahrtswegen für Wanderer und die Erhöhung der Attraktivität des Natur- und Kulturerbes). Die so im Rahmen des ELER geförderten Investitionen können z.B. in Werbematerialien oder Konzepte aufgenommen werden, die im bayerisch-tschechischen Programm gefördert wurden.

6.2. Beziehungen zur Programmen/ Strategien der Gemeinschaft

Eine Abstimmung wird dadurch gewährleistet, dass das Bayerische Wirtschaftsministerium sowohl am bayerisch-tschechischen Programm beteiligt ist als auch die bayerische Koordination für Horizon 2020 und andere Forschungsprogramme der EU übernimmt. Eine wesentliche Aufgabe wird dabei dem vom Freistaat neu gegründeten Haus der Forschung zukommen, das für Unternehmen und Wissenschaftler eine zentrale Beratungsfunktion übernimmt. Somit wird eine optimale Abstimmung im F&I-Bereich gewährleistet. Auf der tschechischen Seite wird das Programm Horizon 2020 durch das Technologische Zentrum der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik koordiniert.

Grundsätzlich müssen bei Horizon 2020 mindestens drei unabhängige Forschungseinrichtungen aus jeweils drei unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten teilnehmen. Das bayerisch-tschechische Programm fokussiert sich hingegen ausschließlich auf grenzübergreifende Forschungsvorhaben. Somit kann das Programm allenfalls als punktuelle Verstärkung verstanden werden.

Die Koordinierung mit dem LIFE-Programm ist sowohl in Bayern als auch in Tschechien dadurch gesichert, dass sich das zuständige Umweltministerium als stimmberechtigtes Mitglied an der Abstimmung im Begleitausschuss beteiligt. In Bayern beteiligt sich das zuständige Umweltministerium zudem an der fachlichen Förderprojektbeurteilung. Somit erfolgt auch hier eine frühe Abstimmung ebenso wie ein Erzielen größtmöglicher Synergien, aber auch Vermeidung von Überschneidungen der Programme.

Die Koordinierung mit den Strukturen der EU Strategie für den Donauraum erfolgt in Bayern dadurch, dass das dafür zuständige Ministerium (Bayerische Staatskanzlei) als beratendes Mitglied im Begleitausschuss vertreten ist. Somit wird frühzeitig sichergestellt, dass der Beitrag des Kooperationsprogramms zur Donauraumstrategie optimal gesteuert wird (siehe Kapitel 4.4.)

Die Koordination des bayerisch-tschechischen Programms und der EU-Strategie für den Donauraum wird in Tschechien im Rahmen der Koordinierungsgruppe für makroregionale Strategien des Tschechischen Regierungsamtes gesichert. An den Sitzungen dieser Koordinierungsgruppe nehmen Mitarbeiter der Abteilung für die ETZ des Ministeriums für Regionalentwicklung teil.

6.3. Beziehungen zu nationalen Programmen

In Tschechien bestehen Beziehungen zum **Programm zur Förderung der angewandten Forschung und experimentellen Entwicklung „ALFA“** (IP 1b), **Programm zur Unterstützung der Zusammenarbeit in der angewandten Forschung und experimenteller Entwicklung mit Hilfe von gemeinsamen Projekten technologischer und Innovationsagenturen „DELTA“** (IP 1b), **Programm für angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation „GAMA“** (IP 1a und 1b), **Programm des Kompetenzzentrums** (IP 1b) und **Programm zur Entwicklung des Tourismus** (IP 6c).

ABSCHNITT 7 Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

Gegenüber rein national finanzierten Programmen weisen grenzübergreifende Programme mit Projektträgern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten von Natur aus einen höheren Verwaltungsaufwand auf. Auch unterschiedliche nationale Verwaltungsstrukturen und -gepflogenheiten führen oft zu komplizierteren Verfahren als bei rein national verwalteten Programmen. Nichtsdestotrotz setzen sich die Programmbehörden zum Ziel, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten soweit wie möglich zu reduzieren.

Grundsätzlich wird das Kooperationsprogramm auf den bewährten Verwaltungsstrukturen und -verfahren aufsetzen, um größtmögliche Synergieeffekte zu erzielen und von bestehendem Know-How zu profitieren. Allenfalls in einzelnen Bereichen wird versucht die Effizienz des Systems zu erhöhen und für die Begünstigten eine Vereinfachung der Abwicklungsverfahren zu ermöglichen.

Die erforderliche Einführung des elektronischen Datenaustauschsystems (E-Cohesion) kann für die Begünstigten eine solche Vereinfachung darstellen. Es ermöglicht eine einfachere und direktere Kommunikation mit den zuständigen Stellen und verkürzt die zeitlichen Abläufe im Gegensatz zur schriftlichen oder postalischen Übermittlung von Unterlagen, was eine noch zügigere und unmittelbarere Bearbeitung von Anträgen ermöglicht und z.B. die Wartezeit bis zur Auszahlung von Fördermitteln verringert.

Weiterhin wird angestrebt, von den in den neuen Verordnungen eingeräumten Möglichkeiten zur Pauschalierung von Personalkosten und weiteren vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 67 und 68 der VO (EU) 1303/2014 sowie gem. Art. 19 der VO (EU) 1299/2013 Gebrauch zu machen.

Die Erstattung der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß Art. 67 (1) a) der VO (EU) 1303/2014 wird zwar weiterhin die gängigste Zuschussform sein, dennoch können Pauschalen in einigen Kostenbereichen sinnvolle Unterstützung in Form einer Vereinfachung leisten. Um in diesem Vereinfachungsbereich bestmögliche Ergebnisse zu erzielen ist angedacht, auf die Expertise und die Meinungen der zuständigen programmverwaltenden Stellen, insbesondere im Bereich der Ausgabenprüfung und der Euregios als Verwalter der Dispositionsfonds für Kleinprojekte, zurückzugreifen. So kann gemeinsam die Praktikabilität der Pauschalierung in den verschiedenen Kostenbereichen zu erörtert werden und dadurch effiziente Anwendungsregelungen festgelegt werden, die sowohl der Notwendigkeit nach Verwaltungsvereinfachung für die Begünstigten als auch der effizienten Projektprüfung Rechnung tragen. Bei der Bestimmung der endgültigen Regeln werden in diesem Zusammenhang die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 481/2014 der Kommission im Hinblick auf besondere Regeln für die Ausgabenförderfähigkeit für Kooperationsprogramme sowie der Leitfaden der EK zu den „Simplified Cost Options“ bzw. auch von INTERACT angebotene Factsheets über die Ausgabenförderfähigkeit von Bedeutung sein. Die Festlegung der konkreten Regelungen wird in den Förderfähigkeitsregeln erfolgen.

Die in Art. 18 (3) der VO (EU) Nr. 1299/2013 dargelegte Hierarchie der Förderfähigkeitsregeln schafft Klarheit für die Begünstigten und wird daher aus Programmsicht ebenfalls als Erleichterung angesehen.

Die stärkere thematische Fokussierung des Kooperationsprogramms erleichtert für die Antragssteller die inhaltliche Einordnung der Projekte in die unterschiedlichen Förderschwerpunkte. Dies kann möglicherweise auch dazu führen, dass der Betreuungsaufwand durch die zu-

ständigen Stellen hierdurch zurückgeht und diese frei gewordenen Kapazitäten den Projektträgern an anderer Stelle zu Gute kommen.

Die Einführung des anvisierten Projektbewertungsverfahrens kann weiterhin zur Verbesserung der Transparenz des Entscheidungsverfahrens über die Förderprojekte führen, was für die Antragssteller klarere Vorgaben und bessere Nachvollziehbarkeit über die vom Begleitausschuss getroffene Projektentscheidung bedeutet.

Die Einführung einer neuen gemeinsamen zweisprachigen Programmhauptseite mit erweiterten Funktionen gegenüber der laufenden Programmperiode ermöglicht zusätzliche Informationsmöglichkeiten sowohl für die Antragssteller als auch für Begünstigte, für die auf der Homepage jeweils eigene Bereiche eingerichtet werden sollen. Beispielsweise kann hier über Termine zur Einreichung für Projektanträge, Schulungen für Projektträger (z.B. für die Projektabrechnung) sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Programms informiert werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Newsletters geplant, über den unmittelbar und proaktiv von Seiten der Programmbehörden eine Information der Begünstigten erfolgen kann.

Bei der Vorbereitung von neuen Vordrucken wird sich das Programm, wenn möglich, an den im Rahmen von INTERACT entwickelten Harmonized Implementation Tools (HIT) orientieren, deren Ziel eine europaweite Vereinheitlichung von Formularen für die ETZ ist. Dies kann für Projektträger, die sich in mehr als einem Kooperationsprogramm um eine Förderung bemühen eine deutliche Vereinfachung darstellen. Gegebenenfalls kann somit auch die Abwicklung von Projekten mit Teilnahme von Projektpartnern aus Nachbarländern (oder einem weiteren deutschen Land bzw. tschechischen Bezirk außerhalb des Programmgebiets) erleichtert werden. Eine Abstimmung mit den angrenzenden Programmen ist in diesem Zusammenhang beabsichtigt.

Insgesamt stellt der Abbau von Verwaltungsaufwand – sowohl für Behörden als auch für Empfänger von Fördermitteln – eine wichtige Aufgabe dar, die auch während des Programmzeitraums nicht aus den Augen verloren werden darf. Die Herausforderung für die kommende Förderperiode ist umso größer, da die Bemühungen um Bürokratieabbau durch verschärfte Berichts- und Kontrollpflichten bei allen Beteiligten z.T. kompensiert werden.

ABSCHNITT 8 Bereichsübergreifende Grundsätze

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung zielt auf den Erhalt der ökologischen, ökonomischen und sozialen Grundlagen ab, um die Chancen auf Lebensqualität und Wohlstand für heutige und zukünftige Generationen zu sichern.

Die Programmpartner sind sich ihrer Verantwortung zur nachhaltigen Entwicklung bewusst und verpflichten sich im Einklang mit Art. 8 der VO (EU) 1303/2013 dazu, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourcenschutz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung des Kooperationsprogramms berücksichtigt werden. In Bayern findet außerdem die vom bayerischen Ministerrat am 17.04.2013 verabschiedete Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie Anwendung. In der Tschechischen Republik dient zur Orientierung der Strategische Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Tschechischen Republik vom 11. Januar 2010.

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung wird über alle Thematischen Ziele und Maßnahmenbereiche hinweg durch die organisatorischen Rahmenbedingungen folgendermaßen berücksichtigt:

Im Rahmen der Antragsprüfung wird die Einhaltung der Querschnittsziele durch die Verwendung einheitlicher Maßstäbe bewertet und bei der Projektauswahl entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass bei Projekten mit vergleichbarer inhaltlicher Qualität, dem Projekt der Vorzug gegeben wird, das die Querschnittsziele besser erfüllt. Im Falle von möglichen (zur Zielerreichung innerhalb der einzelnen Investitionsprioritäten teils unvermeidbaren) nachteiligen Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf die nachhaltige Entwicklung wird darauf geachtet, dass die negativen Auswirkungen so gering und umweltschonend wie möglich ausfallen (z.B. investive Baumaßnahmen mit möglichst flächenschonender Umsetzung). Bei der Projektbewertung werden die jeweiligen Fachstellen in die Beurteilung der Projektqualität einbezogen, um ggf. die nachhaltige Entwicklung bei den Projekteinhalten stärker zu berücksichtigen und die Qualität insgesamt zu steigern. In den Begleitausschuss wird darüber hinaus ein Umweltbeauftragter berufen, der die fachliche Begleitung des Querschnittsziels „nachhaltige Entwicklung“ sicherstellt. Dieser dient als fachlicher Ansprechpartner bezüglich der Fragen zur Nachhaltigkeit und bringt in den Begleitausschusssitzungen seine Expertise zum Thema ein.

Für das Programm werden weiterhin geeignete Indikatoren zur Gewährleistung der Einhaltung der Ziele unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit entwickelt und in das programmbegleitende Monitoring System eingegeben und dort überwacht.

In den Prioritätsachsen findet sich eine breite Palette von Fördermaßnahmen, die entweder mittelbar oder unmittelbar auf Verbesserungen in den Querschnittsthemen abzielen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Im Thematischen Ziel 1 steht die Förderung und Stärkung der gemeinsamen Forschung, Entwicklung und Innovation im Mittelpunkt. Generell steht dieses Thematische Ziel Forschungsfragen aus allen Themenbereichen offen, d.h. auch solchen, die sich mit Nachhaltigkeit beschäftigen. Hier können u.a. unmittelbar Themenfelder aufgegriffen werden, die einen direkten Bezug zu Fragen der Nachhaltigkeit aufweisen, wie z.B. Ressourceneffizienz, Umwelttechnologie oder grenzübergreifender Know-How-Transfer zu erneuerbaren Energien. Außerdem kann die nachhaltige Entwicklung auch

mittelbar durch die Förderung von Innovationen in diversen Förderbereichen wie z.B. Klimaschutz oder Energieforschung positiv beeinflusst werden.

- Das Thematische Ziel 6 adressiert explizit das Thema Erhalt und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz und leistet damit einen wesentlichen und direkten Beitrag zum Querschnittsziel der nachhaltigen Entwicklung und damit auch zum Kernziel „Klimawandel und Energie“ der Europa 2020-Strategie.
- Bei den Thematischen Zielen 10 und 11 steht der Aspekt der nachhaltigen Entwicklung nicht im Vordergrund, jedoch können auch hier vereinzelt Projekte mit mittelbarer Wirkung auf diesen Themenkomplex durchgeführt werden, bspw. die Förderung langfristiger Kooperationen von Umweltorganisationen oder -behörden.

Nachhaltige Entwicklung betrifft darüber hinaus auch das Öffentliche Auftragswesen. Sowohl auf bayerischer als auch auf tschechischer Seite wird eine bestmögliche Umsetzung eines umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens angestrebt.

In den „Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen“ der Bayerischen Staatsregierung wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung vorgegeben. Die Bestimmungen zur umweltorientierten öffentlichen Beschaffung werden daher auf bayerischer Seite im Kooperationsprogramm angewandt.

In der Tschechischen Republik ist es gem. § 78 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 137/2006 Sml. über öffentliches Auftragswesen und des Methodischen Hinweises für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens in der Förderperiode 2014-2020 möglich, die Einflüsse der öffentlichen Vergabe auf die Umwelt bei der Auswahl des besten Angebots zu berücksichtigen. Es wird angestrebt, dass im Rahmen des Programms dieses Kriterium bei der Auswahl des besten Angebots Anwendung findet.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Durchführung des Kooperationsprogramms werden verschiedene Instrumente und Maßnahmen angewendet, um jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder Diskriminierung jeglicher weiteren Form zu vermeiden und Chancengleichheit herzustellen.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung finden sowohl in der Vorbereitung des Programms als auch in der Umsetzung Anwendung.

Durch die umfänglichen Konsultationsprozesse wurde bereits im Rahmen der Programmherstellung darauf geachtet, eine möglichst breite Beteiligung von nationalen Behörden, Wirtschafts- und Sozial- und Umweltpartnern zu erreichen und somit dem Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gerecht zu werden. In den Thematischen Zielen 1 und 6 ergibt sich aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Förderprojekte wenig direkter Wirkungszusammenhang mit den Querschnittszielen. Hingegen bietet sich in der Umsetzung der Thematischen Ziele 10 und 11 prinzipiell die Möglichkeit, grenzübergreifende Förderprojekte zu unterstützen, die auf mehr Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung mittelbar oder unmittelbar abzielen.

Darüber hinaus wird bei der Programmumsetzung darauf geachtet, dass umfangreiche Regelungen und Systeme für die Abläufe, Bewertungsverfahren und Entscheidungsregeln, die den Grundsatz der Chancengleichheit berücksichtigen und unterstützen, in Kraft sind.

Die Querschnittsziele werden in den Projektauswahlkriterien verankert. Somit ergibt sich für die Projektträger die Verpflichtung, Fördermaßnahmen derart zu gestalten, dass die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in Inhalt, Ablauf und Zielen berücksichtigt

werden. Das heißt mit anderen Worten, dass Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in jedem Projekt auf die Vereinbarkeit mit diesem Querschnittsziel abgeprüft werden. Auch ist eine Erfassung der Erfüllung dieser Vorgabe in der Datenbank verpflichtend vorgesehen. Vorhaben, die dem Ziel entgegenstehen, werden nicht gefördert.

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Laut Art. 7 und Art. 96 Abs. 7 c) VO (EU) Nr. 1303/2013 ist das Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl bei der Vorbereitung als auch der Umsetzung der Kooperationsprogramme zu fördern. Dabei ist zu beachten, dass der Gleichstellungsaspekt nicht nur auf Ebene des Kooperationsprogramms, sondern auch auf Ebene des einzelnen Vorhabens Berücksichtigung finden muss.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine zentrale Voraussetzung, wenn es um die Verwirklichung der Ziele von Europa 2020 und der jeweils nationalen Partnerschaftsvereinbarungen geht. Das Kooperationsprogramm wird daher in Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Vorgaben diesen Aspekt auch in der neuen Strukturfondsperiode berücksichtigen und, wenn möglich, in den einzelnen Vorhaben unterstützen.

Eine übergreifende Darstellung der Bedeutung des Prinzips der Gleichstellung sowie allgemeine Ausführungen zur Umsetzung der Gleichstellung ist in Deutschland sowie in der Tschechischen Republik in der Partnerschaftsvereinbarung enthalten.

Auf Landes- und Programmebene wird diesem Querschnittsziel - aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Förderperiode - durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

Programmvorbereitung und -erstellung

Die breite Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sich im Rahmen der Konsultation zum Thema Gleichstellung von Männern und Frauen zu äußern. Zuvor wurde außerdem für die Fachöffentlichkeit eine separate Onlinebefragung mit expliziter Möglichkeit zur Kommentierung eines Entwurfs der angedachten Interventionslogik abgehalten, im Rahmen derer also auch Anregungen/Kommentare/Wünsche zu Fragen der Geschlechtergleichstellung eingebracht werden konnten. In die gesamte Vorbereitung des Programms sowie in die Konsultationen wurde deswegen unter anderem auch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration als Beauftragter für die Fragen der Gleichberechtigung im Begleitausschuss des bayerisch-tschechischen Ziel-3-Programms mit eingebunden.

Programmdurchführung

Auch in der Phase der Programmdurchführung wird selbstverständlich sowohl auf Ebene des Kooperationsprogramms als auch den einzelnen Fördervorhaben die Gleichstellung von Männern und Frauen als Querschnittsziel zentrale Beachtung finden.

Die Querschnittsziele werden in den Projektauswahlkriterien verankert. Somit ergibt sich für die Projektträger die Verpflichtung, Fördermaßnahmen derart zu gestalten, dass dieses Gleichstellungs-Querschnittsziel in Inhalt, Ablauf und Zielen berücksichtigt wird. Das heißt mit anderen Worten, dass die Gleichstellung, von Männern und Frauen in jedem Projekt auf die Vereinbarkeit mit diesem Querschnittsziel abgeprüft wird. Auch ist eine Erfassung der Erfüllung dieser Vorgabe in der Datenbank verpflichtend vorgesehen. Vorhaben, die dem Ziel entgegenstehen, werden nicht gefördert.

Aufgrund der in Abschnitt 2 ausführlich beschriebenen inhaltlichen und thematischen Ausgestaltung der Förderschwerpunkte (Thematische Ziele, Investitionsprioritäten) wird ersichtlich, dass das Kooperationsprogramm insbesondere durch das Thematische Ziel 10 die Durchfüh-

rung von Förderprojekten ermöglicht wird, die einen direkten Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Programmgebiet leisten. Über die verbleibenden thematischen Schwerpunkte ist allenfalls ein indirekter Effekt zu erwarten.

Im Begleitausschuss wird – wie bisher – an der erfolgreichen Beteiligung der relevanten Akteure in diesem Bereich festgehalten, insbesondere in Form des Bayerischen Arbeitsministeriums, sodass weiterhin auf die umfassenden Erfahrungen in diesem Bereich zurückgegriffen werden kann.

ABSCHNITT 9 Andere Bestandteile

9.1 Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen

Nicht zutreffend

9.2 Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms

Tabelle 40 Leistungsrahmen (Übersichtstabelle)

Prioritätsachse	Indikator oder wichtiger Durchführungsschritt	Einheit für die Messung (ggf.)	Etappenziel für 2018	Endziel (2023)
1	Programmspezifischer OI: Zahl der Forschungseinrichtungen und Intermediäre aus dem F&I-Bereich, die an grenzübergreifenden Vorhaben teilnehmen	Forschungsinstitutionen/ Intermediäre	5	50
1	Zahl der Unternehmen, die an grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Unternehmen	4	20
1	Programmspezifischer OI: Zahl der erbrachten Aktivitäten, um die Innovationskraft von KMU zu stärken	Aktivitäten	2	11
2	Programmspezifischer OI: Zahl der geförderten Güter des Natur- und Kulturerbes	Geförderte Güter	7	44
2	Programmspezifischer OI: Anzahl von Erschließungs-, Bewusstseinsbildungs- und Marketingaktivitäten im Bereich Natur- und Kulturerbe	Aktivitäten	6	37
2	Programmspezifischer OI: Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustands eine Unterstützung erhalten	Hektar	78,75	525
3	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	255	1418
4	Programmspezifischer OI: Zahl der in institutionellen, langfristigen Kooperationen eingebundenen Partner	Partner	20	112

9.3 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Bayerische Staatskanzlei
Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Bayerische Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerische Ämter für ländliche Entwicklung
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Bayerische Bezirke im Programmgebiet
Bayerische Bezirksregierungen im Programmgebiet
Ministerialbeauftragte für Realschulen und Gymnasien
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayerische Wasserwirtschaftsämter
Tschechisches Ministerium für Regionalentwicklung
Bezirk Karlsbad
Bezirk Pilsen
Bezirk Südböhmen
Tschechische Bezirksämter im Programmgebiet
Euregios im Programmgebiet

Gemeinden und Märkte
Städte und Landkreise
Gemeindeverbände, Aktionsgruppen
Universitäten und Hochschulen
Innovations- und Wissenschaftszentren
Bayerische Industrie und Handelskammern
Bayerische Handwerkskammern
Tschechische Kreis- und Bezirkshandelskammern
Kirchen und kirchliche Einrichtungen
Schulen und Bildungseinrichtungen
Museen und Kultureinrichtungen
Volkshochschulen
Bezirksjugendringe
Jugendbildungsstätten
Caritas
Bayerische Verbraucherzentrale
Nationalparks, Naturparks und Schutzgebiete
Bund Naturschutz
Leader Manager und Aktionsgruppen
Regionalmanagements
Tourismusverbände
Bergwachten
Blaulichtorganisationen
Durch Gemeinden und Städte gegründete Einrichtungen in den Bereichen Arbeit und Soziales, Natur und Umwelt, Tourismus etc.
Verbände in den Bereichen Arbeit und Soziales, Natur und Umwelt, Tourismus etc.

9.4 Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von ENI- oder IPA II-Mitteln

Nicht zutreffend

Auftraggeber	Verwaltungsbehörde des Programms zur grenzübergreifenden Zusammenar- beit Freistaat Bayern-Tschechische Republik Ziel ETZ im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Prinzregentenstr. 28 80538 München Postanschrift 80525 München Tel. 089 2162-0 Fax 089 2162-2760 poststelle@stmwi.bayern.de www.stmwi.bayern.de
Auftragnehmer	ConM GmbH Grontmij GmbH Východočeská rozvojová s.r.o.
Stand	Dezember 2015



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

